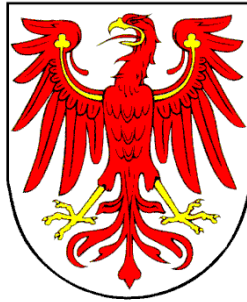


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 1/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

S.,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
S.,

wegen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom
6. Oktober 2022 - 15 WF 152/22 -, vom 20. Oktober
2022 - 15 WF 161/22 -, vom 26. Oktober 2022 - 15 WF 152/22 -, und
vom 14. November 2022 - 15 WF 161/22

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. Januar 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Dr. Strauß, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird teilweise verworfen und im Übrigen
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Zurückweisung von Ablehnungsgesuchen in zwei familiengerichtlichen Unterhaltsverfahren.

I.

- 2 Der Beschwerdeführer ist Vater eines im Jahr 2007 geborenen Sohns (im Folgenden: Kind). Die Ehe des Beschwerdeführers mit der Mutter des gemeinsamen Kinds (im Folgenden: Kindsmutter) ist geschieden. Das Sorgerecht für das Kind steht dem Beschwerdeführer und der Kindsmutter gemeinsam zu.
- 3 Der Beschwerdeführer und die Kindsmutter hatten im Jahr 2014 die Trennungs- und Scheidungsfolgen mit notarieller Vereinbarung geregelt. Diese hatte vorgesehen, dass die Betreuung des Kinds im Sinne eines Wechselmodells ungefähr zu gleichen Teilen durch den Beschwerdeführer und die Kindsmutter erfolgen sollte.
- 4 Seit Mai 2017 lebt das Kind ausschließlich im Haushalt der Kindsmutter, nachdem es den Umgang mit dem Beschwerdeführer aus ungeklärten Gründen abgebrochen hatte. Vor dem Amtsgericht Potsdam waren und sind seither unter anderem die folgenden familiengerichtlichen Kindschafts- und Unterhaltsverfahren anhängig, in denen insbesondere der Umgang des Beschwerdeführers mit dem Kind und der vom Beschwerdeführer an das Kind zu zahlende Unterhalt im Streit stehen bzw. standen:

Kindschaftsverfahren:

- Im Verfahren zum Aktenzeichen 42 F 165/17 beantragte der Beschwerdeführer eine einstweilige Regelung des Umgangs entsprechend dem in der Vergangenheit gelebten Wechselmodell. Mit Beschluss vom 18. Juli 2017 wies das Amtsgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Umgang zurück.
- Im Verfahren zum Aktenzeichen 42 F 231/17 beantragte der Beschwerdeführer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine Änderung des Beschlusses vom 18. Juli 2017. Mit Beschluss vom 26. September 2017 aufgrund mündlicher Verhandlung vom selben Tag ordnete das Amtsgericht unter Abänderung des Be-

schlusses vom 18. Juli 2017 an, dass ein begleiteter Umgang von zwei Stunden die Woche stattzufinden habe.

- Im Verfahren zum Aktenzeichen 420 F 62/18 beantragte der Beschwerdeführer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine Abänderung des Beschlusses vom 26. September 2017. Mit Beschluss vom 17. April 2018 aufgrund mündlicher Verhandlung vom selben Tag wies das Amtsgericht den Abänderungsantrag des Beschwerdeführers zurück.
- Im Verfahren zum Aktenzeichen 42 F 56/19 beantragte der Beschwerdeführer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erneut eine Abänderung des Beschlusses vom 26. September 2017. Mit Beschluss vom 22. März 2019 änderte das Amtsgericht den genannten Beschluss insoweit ab, als der Träger der Umgangsbegleitung ausgewechselt wurde; im Übrigen wies es den Antrag des Beschwerdeführers zurück.
- In dem mit Beschluss vom 26. September 2017 eingeleiteten umgangsrechtlichen Hauptsacheverfahren zum Aktenzeichen 42 F 240/17 ist - soweit ersichtlich - eine abschließende Entscheidung bislang nicht ergangen.
- In dem abgetrennten Verfahren zum Aktenzeichen 42 F 175/17 übertrug das Amtsgericht mit Beschluss vom 21. Juli 2017 die Alleinentscheidungsbefugnis über die psychotherapeutische Behandlung des Kinds auf die Kindsmutter.
- Im Verfahren zum Aktenzeichen 420 F 313/17 beantragte der Beschwerdeführer die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezüglich der elterlichen Verantwortung für seinen Sohn. Das Amtsgericht teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 mit, dass es seiner Anregung nicht folge. Die hiergegen eingelegte Beschwerde verwarf das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 30. Oktober 2018 (15 UF 3/18) als unzulässig.
- In dem zum Aktenzeichen 420 F 38/20 geführten Verfahren steht der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung der elterlichen Sorge im Streit. Ob hierüber bereits entschieden worden ist, geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

Unterhaltsverfahren:

- In dem zum Aktenzeichen 42 F 215/17 geführten Verfahren begehrte das Kind die Zahlung von Kindesunterhalt im Wege der einstweiligen Anordnung. Mit Beschluss vom 31. Januar 2023 gab das Amtsgericht Potsdam dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren des Kinds teilweise statt. Der Beschluss enthält den Hinweis, dass dieser mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar sei. Mit Schriftsatz vom 8. August 2023 beantragte der Beschwerdeführer, den Beschluss aufzuheben und die Vollstreckung hieraus bis zur Entscheidung über seine Beschwerde gegen die Hauptsacheentscheidung (42 F 216/17) auszusetzen.
 - Mit weiterem Beschluss vom 31. Januar 2023 verurteilte das Amtsgericht den Beschwerdeführer in dem zum Aktenzeichen 42 F 216/17 geführten unterhaltsrechtlichen Hauptsacheverfahren zur Zahlung von Unterhalt in Höhe von 7.474,65 Euro nebst Zinsen sowie zur Zahlung von monatlichem Kindesunterhalt in Höhe von 100 % des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe nach § 1612a BGB ab dem 1. Januar 2023. Gegen diesen Beschluss erhob der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 8. März 2023 Beschwerde, die beim Oberlandesgericht zum Aktenzeichen 15 UF 103/23 geführt wird und über die - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden worden ist.
- 5 Die Bearbeitung der genannten Verfahren erfolgte bzw. erfolgt durch dieselbe Amtsrichterin (im Folgenden: zuständige Richterin), die den Vorsitz der zuständigen Familienabteilung des Amtsgerichts Potsdam innehat.
- 6 Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 lehnte der Beschwerdeführer die zuständige Richterin in den Umgangsverfahren zu den Aktenzeichen 42 F 231/17 und 42 F 240/17 sowie in den Unterhaltsverfahren 42 F 215/17 und 42 F 216/17 erstmals wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Er begründete dies vor allem mit ihrer „Vorfestlegung“ zu Beginn der mündlichen Verhandlung am 26. September 2017 im Verfahren 42 F 231/17 und damit, dass sie in der am selben Tag ergangenen Entscheidung wiederholt zentrales Vorbringen des Beschwerdeführers übergangen habe. Die Ablehnungsgesuche blieben ohne Erfolg (Zurückweisung der Ablehnungsgesuche mit Beschlüssen des Amtsgericht Potsdam vom 9. November 2017, Zurücknahme der sofortigen Beschwerde im Verfahren 42 F 231/17; Zurückweisung der sofortigen Beschwerden in den weiteren Verfahren mit Beschlüssen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 12. Juni 2018).

- 7 Mit Schreiben vom 7. Juli 2018 brachte der Beschwerdeführer in den Verfahren 42 F 215/17, 42 F 216/17 und 42 F 240/17 erneut Ablehnungsgesuche gegen die zuständige Richterin an. Zur Begründung berief er sich auf Befangenheitsgründe, die in den Kindschaftssachen zu den Aktenzeichen 42 F 231/17, 42 F 240/17, 420 F 313/17 und 420 F 62/18 entstanden seien; diese schlugen auf die den Ablehnungsgesuchen zugrundeliegenden Verfahren durch. Unter anderem rügte er erneut eine vermeintliche Vorfestlegung der zuständigen Richterin im Verfahren 42 F 231/17 sowie ein im Verfahren 420 F 62/18 in der mündlichen Verhandlung am 17. April 2018 gegen ihn verhängtes Ordnungsgeld, durch das er seinen Eindruck einer ablehnenden Haltung der zuständigen Richterin gegen ihn verfestigt sah. Die Ablehnungsgesuche blieben ohne Erfolg (Zurückweisung der Ablehnungsgesuche mit Beschlüssen des Amtsgericht Potsdam vom 20. August 2018 (42 F 240/17) und 4. September 2018 (42 F 215/17, 42 F 216/17), Zurückweisung der hiergegen eingelegten sofortigen Beschwerden mit Beschlüssen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. Februar 2019 zu den Aktenzeichen 15 WF 203/18 (42 F 240/17), 15 WF 205/18 (42 F 215/17) und 15 WF 204/18 (42 F 216/17), Zurückweisung der hiergegen erhobenen Anhörungsrügen mit Beschlüssen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. September 2020).
- 8 Mit Anträgen vom 12. Oktober 2019 machte der Beschwerdeführer in den Unterhaltsverfahren zu den Aktenzeichen 42 F 215/17 und 42 F 216/17 ein weiteres Mal die Befangenheit der zuständigen Richterin geltend. Mit Schriftsätzen vom 15. Oktober 2019 und 29. Oktober 2019 lehnte er die zuständige Richterin außerdem in dem Umgangsverfahren zum Aktenzeichen 42 F 240/17 ab.
- 9 Zur Begründung seiner neuerlichen Befangenheitsanträge nahm der Beschwerdeführer zunächst auf die Gesichtspunkte Bezug, die er in den Ablehnungsgesuchen vom 7. Juli 2018 und den Beschwerdeschriften vom 14. September 2018 angeführt hatte. Zudem hätten sich neue Gesichtspunkte ergeben, die seine Zweifel an der Unvoreingenommenheit der zuständigen Richterin bestärkt hätten. Hierzu verwies er auf Entscheidungen, die in verschiedenen Parallelverfahren (420 F 56/19, 42 F 175/17, 420 F 62/18) ergangen waren, und machte geltend, dass die zuständige Richterin darin erneut zentrales Vorbringen des Beschwerdeführers übergangen und unter Verletzung seines Grundrechts aus Artikel 6 GG sowie unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze bzw. willkürlich entschieden habe. Dies habe seinen Eindruck verfestigt, dass die zuständige Richterin ihn vorverurteile und „als bloßes und lästi-

ges Regelungsobjekt“ wahrnehme. Soweit er sich auf die Verhandlungen in den Verfahren 420 F 56/19 und 42 F 175/17 eingelassen habe, habe er erst hiernach - durch die jeweilige Entscheidung - Kenntnis von den angeführten Ablehnungsgründen erlangt. Da er davon ausgehen müsse, dass sich die Voreingenommenheit der zuständigen Richterin nicht auf ein bestimmtes Verfahren beschränke, sondern seiner Person als solcher gegenüber bestehe, schlugen die in den verschiedenen Verfahren entstandenen Ablehnungsgründe auch auf die Unterhaltsverfahren durch.

- 10 Die Ablehnungsgesuche vom 12. Oktober 2019 in den Unterhaltsverfahren 42 F 215/17 und 42 F 216/17 wies das Amtsgericht mit Beschlüssen vom 25. November 2020 als unbegründet zurück. Die hiergegen vom Beschwerdeführer jeweils mit Schriftsätzen vom 14. Dezember 2020 eingelegten sofortigen Beschwerden wies das Oberlandesgericht mit Beschlüssen vom 5. Januar 2022 (15 WF 42/21, 42 F 215/17; 15 WF 43/21, 42 F 216/17) als unbegründet zurück. Die hiergegen mit Schriftsätzen vom 24. Januar 2022 erhobenen Anhörungsrügen blieben ebenfalls ohne Erfolg (Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 31. Januar 2022 (15 WF 42/21, 15 WF 43/21)).
- 11 In dem zum Aktenzeichen 420 F 38/20 geführten Verfahren lehnte der Beschwerdeführer die zuständige Richterin mit Schriftsatz vom 19. Februar 2020 wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Diesen Antrag begründete er im Wesentlichen gleichlautend mit den Ablehnungsgesuchen in den Verfahren 42 F 215/17, 42 F 216/17 und 42 F 240/17.
- 12 Mit Schreiben vom 26. Februar 2020 übermittelte das Amtsgericht dem Beschwerdeführer die dienstliche Äußerung der zuständigen Richterin. Darin führte diese aus, dass der Beschwerdeführer sein Ablehnungsgesuch nicht auf richterliche Handlungen in dem vorliegenden Verfahren stütze, sondern vielmehr richterliche Anordnungen und Entscheidungen früherer, zum Teil abgeschlossener Verfahren rüge, die größtenteils noch dem Brandenburgischen Oberlandesgericht als Beschwerdegericht vorlägen. Die vorgetragenen Gründe habe der Beschwerdeführer größtenteils bereits in den von ihm benannten Verfahren geltend gemacht; auf die betreffenden richterlichen Entscheidungen bzw. Stellungnahmen werde Bezug genommen. Eine weitere Stellungnahme zu den Gründen früherer Entscheidungen in Parallelverfahren sei in dem vorliegenden Verfahren nicht veranlasst.

- 13 Mit Beschluss vom 27. November 2020 (420 F 38/20) wies das Amtsgericht das Befangenheitsgesuch des Beschwerdeführers zurück. Die hiergegen mit Schriftsatz vom 14. Dezember 2020 erhobene sofortige Beschwerde wies das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/21) als unbegründet zurück. Soweit ersichtlich wurde Anhörungsrüge hiergegen nicht erhoben.
- 14 Mit Schriftsatz vom 29. April 2020 machte der Beschwerdeführer in dem zum Aktenzeichen 42 F 240/17 geführten Umgangsverfahren erneut die Befangenheit der zuständigen Richterin geltend. Im Begründungsteil nahm er unter Ziffer 1. und 2. zunächst Bezug auf die im Ablehnungsgesuch vom 7. Juli 2018, in der Beschwerdeschrift vom 14. September 2018 sowie in seinem Schriftsatz vom 29. Oktober 2019 angeführten Gesichtspunkte. Unter Ziffer 3. rügte der Beschwerdeführer, dass die Stellungnahme der zuständigen Richterin zu seinem Ablehnungsgesuch im Verfahren 420 F 38/20 nicht dem Gesetz entspreche, da sie auf die von ihm geltend gemachten Ablehnungsgründe nicht eingegangen sei. Diese erneute Weigerung, seinen Sachvortrag zur Kenntnis zu nehmen, begründe für sich genommen die Besorgnis der Befangenheit. Unter Ziffer 4. verwies der Beschwerdeführer auf den Beschluss vom 21. April 2020 (42 F 240/17) über die Zurückweisung seiner Beschleunigungsrüge nach § 155b FamFG. Soweit die zuständige Richterin den mangelnden Fortgang des Verfahrens damit begründet habe, dass die Beschwerdeentscheidung gegen die Zurückweisung seines Ablehnungsgesuchs gegen die Sachverständige noch ausstehe, gehe dies fehl. Tatsächlich habe das Amtsgericht über dieses Gesuch bislang noch nicht entschieden. Daraus werde einmal mehr deutlich, dass er von der zuständigen Richterin vorverurteilt sei. „Höchst vorsorglich“ wies der Beschwerdeführer unter Ziffer 5. darauf hin, dass sich die Prüfung nicht auf eine getrennte Betrachtung einzelner Vorgänge beschränken dürfe, wenn die Ablehnung eines Richters - wie vorliegend - auf mehrere, innerlich zusammengehörige und sich ergänzende Vorgänge gestützt werde. Wegen der gebotenen Gesamtschau könne ein Ablehnungsgesuch auch auf Ablehnungsgründe gestützt werden, die für sich genommen verfristet seien. Der Umstand, dass die für den Befangenheitsantrag ursächlichen Gründe in anderen Verfahren entstanden seien, ändere hieran nichts, da er davon ausgehen müsse, dass die Richterin seiner Person als solcher gegenüber voreingenommen sei.
- 15 Das Amtsgericht wertete das Gesuch vom 29. April 2020 als ergänzenden Vortrag zu dem Befangenheitsantrag vom 15. Oktober 2019 und wies diesen durch die Richterin

am Amtsgericht H. mit Beschluss vom 21. September 2022 (42 F 240/17) zurück. Die hiergegen mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2022 eingelegte sofortige Beschwerde wies das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 7. März 2023 (15 WF 163/22) und die hiergegen angebrachte Anhörungsrüge mit Beschluss vom 13. April 2023 (15 WF 163/22) als unbegründet zurück.

- 16 Gegen den Beschluss vom 21. September 2022 über die Zurückweisung seines Ablehnungsgesuchs im Verfahren 42 F 240/17 und die Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgericht vom 7. März 2023 und 13. April 2023 hat sich der Beschwerdeführer mit einer am 17. Juni 2023 beim Verfassungsgericht des Landes Brandenburg eingegangenen Verfassungsbeschwerde gewandt, die zum Aktenzeichen VfGBbg 26/23 geführt wird.
- 17 Bereits zuvor, am 1. Oktober 2020, hatte der Beschwerdeführer unter anderem gegen die zuständige Richterin bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin Strafanzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung, der Gebührenüberhebung und des Betrugs, ggf. in Verbindung mit Bestechungs- und Bestechlichkeitsdelikten gestellt. Mit Schreiben vom 13. April 2021 (456 Js 45830/20) hatte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass mangels eines Anfangsverdachts von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werde. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 31. Mai 2021 (54 Zs 423/21) als unbegründet zurück. Der Beschwerdeführer stellte daraufhin beim Brandenburgischen Oberlandesgericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, den dieses mit Beschluss vom 18. Juli 2021 (1 WS 86/21 (S)) als unbegründet verwarf.
- 18 Am 13. Dezember 2020 erhob der Beschwerdeführer gegen das Land Brandenburg Klage beim Landgericht Potsdam, mit der er Schadensersatzansprüche nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG wegen aktiver Zerstörung seines Familienlebens durch die Familiengerichtsbarkeit des Landes Brandenburg geltend machte. Das Landgericht Potsdam wies die Klage des Beschwerdeführers mit Urteil vom 26. April 2022 (4 O 375/20) als unbegründet ab. Hiergegen hat er Berufung eingelegt, über die - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden wurde.
- 19 Eine im November 2021 erhobene Verfassungsbeschwerde gegen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 25. August 2021 und 21. Oktober 2021, mit denen Ablehnungsgesuche des Beschwerdeführers gegen eine Richterin am

Oberlandesgericht zurückgewiesen worden waren, nahm das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Januar 2022 (1 BvR 2517/21) nicht zur Entscheidung an.

- 20 Mit Schriftsätzen vom 2. Februar 2022 stellte der Beschwerdeführer in den Unterhaltsverfahren zu den Aktenzeichen 42 F 215/17 und 42 F 216/17 die vorliegend streitgegenständlichen Befangenheitsanträge gegen die zuständige Richterin. Die Begründung dieser Ablehnungsgesuche entspricht hinsichtlich Gliederung und Inhalt weitgehend der Begründung des Ablehnungsgesuchs vom 29. April 2020 in dem Umgangsverfahren 42 F 240/19. Der Beschwerdeführer wiederholte seine Argumentation, dass auch die unter Ziffer 1. und 2. aufgeführten Gründe aus früheren Gesuchen zu berücksichtigen seien, da ein Ablehnungsgesuch wegen der gebotenen Gesamtschau auch auf verfristete Gründe gestützt werden könne. Ergänzend trug er vor, dass die Ablehnungsgesuche vom 2. Februar 2022 unverzüglich i. S. v. § 44 Abs. 4 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) angebracht seien. Eine vermeidbare Verfahrensverzögerung komme nicht in Betracht, da bei dem Amtsgericht die Auffassung vorherrsche, dass es keine Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch treffen könne, solange sich die Akten beim Beschwerdegericht befänden.
- 21 Mit Beschlüssen vom 21. März 2022 (42 F 216/17) und 30. März 2022 (42 F 215/17) wies das Amtsgericht Potsdam die Ablehnungsgesuche des Beschwerdeführers als unbegründet zurück. Das neuerliche Ablehnungsgesuch beschränke sich erneut auf die Darstellung von vermeintlichem Fehlverhalten der zuständigen Richterin in Ausübung ihres Amtes in diversen früheren Verfahren zu den Aktenzeichen 42 F 240/17; 420 F 56/19; 42 F 231/17; 42 F 175/17; 420 F 62/18; 420 F 38/20, jetzt 422 F 13/22. Zur Vermeidung von Wiederholungen werde auf die zum Aktenzeichen 15 WF 42/21 bzw. 15 WF 43/21 ergangenen Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 5. Januar 2022 Bezug genommen, denen sich das Amtsgericht vollumfänglich anschließe. Der Beschwerdeführer habe in seinem Ablehnungsgesuch keine neuen Argumente vorgetragen, die nicht bereits Gegenstand seiner Schriftsätze vom 12. Oktober 2019 und 14. Dezember 2019 gewesen seien oder hätten sein können.
- 22 Hiergegen legte der Beschwerdeführer mit Schriftsätzen vom 4. April 2022 sofortige Beschwerde ein. Zur Begründung trug er jeweils vor, dass das Amtsgericht bei seinen Bezugnahmen auf die Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (15 WF 42/21, 15 WF 43/21) offenbar übersehen habe, dass nur die in dem Ableh-

nungsgesuch vom 2. Februar 2022 unter Ziffer 1. und 2. angeführten Gründe Gegenstand des durch die Beschlüsse vom 25. November 2020 und 5. Januar 2022 zurückgewiesenen Ablehnungsgesuchs vom 12. Oktober 2019 gewesen seien. Mit den unter Ziffer 3. und 4. des Gesuchs vom 2. Februar 2022 angeführten Gründen habe sich das Oberlandesgericht hingegen nicht befasst. Das Beschwerdegericht werde prüfen müssen, ob ein Ablehnungsgrund schon darin zu finden sei, dass die zuständige Richterin in dem im Verfahren 42 F 240/17 ergangenen Beschluss vom 21. April 2020 auf eine Beschwerde gegen eine Zurückweisungsentscheidung Bezug genommen habe, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen war. Sollte dies nicht als objektiver Grund angesehen werden, seien auch die anderen Ablehnungsgründe - sowohl einzeln als auch in der gebotenen Gesamtschau - zu prüfen. Im Folgenden wiederholte der Beschwerdeführer in Teilen seine bereits mit Gesuchen vom 12. Oktober 2019 vorgebrachten Einwände, wonach insbesondere die in den Kostenrinnerungsverfahren zu den Aktenzeichen 42 F 175/17 und 420 F 62/18 ergangenen Zurückweisungs- und Nichtabhilfeentscheidungen auf Willkür beruhten und seine Vorverurteilung erkennen ließen. Die Annahme, er habe sich lediglich gegen falsche Entscheidungen wenden wollen, sei grob fehlerhaft, zumal sich dieser Einwand jedem Ablehnungsgesuch entgegenhalten lasse.

- 23 Das Amtsgericht half den sofortigen Beschwerden nicht ab (Beschlüsse vom 21. September 2022 zu den Aktenzeichen 42 F 215/17 und 42 F 216/17). Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, das Oberlandesgericht habe sich in seinen Beschlüssen vom 5. Januar 2022 mit den unter Ziffern 3. und 4. angeführten Gründen seines Gesuchs vom 2. Februar 2022 nicht befasst, werde auf dessen zum Aktenzeichen 15 WF 34/21 ergangenen Beschluss vom 5. Januar 2022 verwiesen. Darin habe das Brandenburgische Oberlandesgericht über das Ablehnungsgesuch in dem Verfahren 420 F 38/20, jetzt 422 F 13/22 (elterliche Sorge, einstweilige Anordnung) abschließend entschieden. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts bestehe kein Anlass, an der Unvoreingenommenheit der zuständigen Richterin zu zweifeln, auch nicht mit Blick auf ihre nach Ansicht des Beschwerdeführers unzureichende dienstliche Äußerung in dem genannten Verfahren. Soweit der Beschwerdeführer gerügt habe, dass ihm im Verfahren 42 F 240/17 nach dem 24. Oktober 2019 keinerlei gerichtliche Tätigkeit bekannt geworden sei, sei dies dem Umstand geschuldet gewesen, dass die Verfahrensakte wegen einer von ihm mit Schriftsatz vom 22. Februar 2019 eingelegten Anhörungsrüge seit dem 5. März 2019 dem Oberlandesgericht vorgelegen habe. Insoweit werde auf den Beschluss des Oberlandesgerichts vom

29. Dezember 2021 betreffend die Beschleunigungsbeschwerde des Beschwerdeführers (15 WF 116/21) Bezug genommen. Hierauf sei auch zurückzuführen, dass die zuständige Richterin in ihrem Beschluss vom 21. April 2020 irrtümlich auf das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers vom 12. Juli 2018 gegen die Sachverständige verwiesen habe. Dass es der zuständigen Richterin nach über einem Jahr ohne die Möglichkeit zur Akteneinsicht nicht mehr Erinnerung gewesen sei, aus welchem Grund die Verfahrensakte der Beschwerdeinstanz vorgelegen habe, sei nachvollziehbar. Im Übrigen sei dies ohne jede Relevanz für die von ihr mit Beschluss vom 21. April 2020 getroffene Entscheidung gewesen und begründe zweifelsohne nicht die berechtigte Besorgnis der Befangenheit. Soweit der Beschwerdeführer vermeintliches Fehlverhalten der zuständigen Richterin in dem Verfahren 420 F 62/18 (Umgangsrecht, einstweilige Anordnung) thematisiert habe, werde zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 8. Februar 2019 (15 WF 203/18) hingewiesen, wonach sich aus dem beigezogenen Verfahren 420 F 62/18 keine Gründe ergäben, die das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers rechtfertigen könnten.

- 24 Die Nichtabhilfebeschlüsse gingen dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 30. September 2022 zu.
- 25 Das Brandenburgische Oberlandesgericht wies die sofortigen Beschwerden mit - im Wesentlichen gleichlautenden - Beschlüssen vom 6. Oktober 2022 (15 WF 152/22, 42 F 215/17) und 20. Oktober 2022 (15 WF 161/22, 42 F 216/17) als unbegründet zurück. Die Ablehnungsgesuche stützten sich in Ziffer 3. und 4. auf zwei Ablehnungsgesuche gegen die zuständige Richterin vom 19. Februar 2020 und vom 15. Oktober 2019 in zwei Parallelverfahren (420 F 38/20 und 42 F 240/17). Grundsätzlich könne ein in einem anderen Verfahren gegebener Ablehnungsgrund die Ablehnung dieses Richters in einem Parallelverfahren rechtfertigen. Jedenfalls dann, wenn die erfolgreiche Ablehnung auf fehlende Unvoreingenommenheit gegen die Person des Ablehnenden gestützt gewesen sei, greife der Ablehnungsgrund auch in den anderen Verfahren durch. Das Ablehnungsgesuch in dem zu Ziffer 3. benannten Verfahren (420 F 38/20) sei ohne Erfolg geblieben; das Amtsgericht habe insoweit zutreffend auf die Entscheidung des Senats vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/21) verwiesen. Soweit sich der Beschwerdeführer in Ziffer 4. seines Ablehnungsgesuchs auf ein Ablehnungsgesuch im Verfahren 42 F 240/17 beziehe, werde auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts in seiner Nichtabhilfeentscheidung vom

21. September 2022 verwiesen. Lediglich ergänzend werde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer im Wesentlichen die zögerliche Bearbeitung durch die abgelehnte Richterin rüge. Das Ablehnungsverfahren sei jedoch kein Instrument der Verfahrenskontrolle. Eine Überprüfung richterlicher Entscheidungen erfolge nur, wenn diese auf Willkür beruhten, was vorliegend ersichtlich nicht der Fall sei. Bei vernünftiger Würdigung aller Umstände bestehe kein Anlass, an der Unvoreingenommenheit der Richterin zu zweifeln.

- 26 Die Beschlüsse vom 6. und 20. Oktober 2022 wurden am 7. bzw. 21. Oktober versandt und gingen dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 12. bzw. 26. Oktober 2022 zu.
- 27 Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsätzen vom 13. Oktober 2022 und 31. Oktober 2022 Anhörungsrüge verbunden mit dem Hilfsantrag, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, dass das Gericht die Anforderungen an ein erfolgreiches Ablehnungsgesuch in verfassungswidriger Weise überspannt habe. Mit dem Ablehnungsgrund zu Ziffer 3. seines Ablehnungsgesuchs hätten sich bislang weder das Amtsgericht noch das Oberlandesgericht befasst. Soweit das Oberlandesgericht diesbezüglich ausgeführt habe, das Amtsgericht habe „zutreffend auf die Entscheidung des Senats vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/21“) verwiesen“, habe es verkannt, dass dieser Ablehnungsgrund gar nicht Gegenstand des Ablehnungsgesuchs vom 19. Februar 2020 im Verfahren zum Aktenzeichen 420 F 38/20 (bzw. 15 WF 34/21) gewesen sei. Er habe diesen Ablehnungsgrund zwar mit Ablehnungsgesuch vom 29. April 2020 im Verfahren zum Aktenzeichen 42 F 240/17 unverzüglich vorgebracht, in der sofortigen Beschwerde vom 14. Dezember 2020 jedoch nicht wiederholt, sodass sich der Senat nicht damit habe befassen können. Die bloße Verweisung auf die Entscheidung vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/21) könne daher nicht richtig sein. In Ziffer 4. seines Ablehnungsgesuchs habe sich der Beschwerdeführer nicht auf ein Ablehnungsgesuch vom 15. Oktober 2019 in einem weiteren Parallelverfahren (42 F 240/17), sondern auf den in diesem Parallelverfahren ergangenen Beschluss vom 21. April 2020 bezogen. In Bezug auf diesen Ablehnungsgrund werde das durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Ablehnungsrecht in den im Beschwerdeverfahren ergangenen Entscheidungen grundlegend verkannt. Zwar möge es sein, dass es für die Entscheidung vom 21. April 2020 keine Rolle gespielt habe, aus welchem Grund sich die Verfahrensakten beim Senat des Brandenburgischen Oberlandesgericht befunden hätten. Für den

in der Nichtabhilfeentscheidung angenommenen Irrtum der zuständigen Richterin gebe es jedoch keine Anhaltspunkte. Auch entspreche es nicht den Tatsachen, dass die zuständige Richterin keine Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfahrensakte gehabt habe. Die Akteneinsicht des Beschwerdeführers habe ergeben, dass dem Oberlandesgericht nur ein Teil der Verfahrensakte vorgelegen habe und die fehlenden Aktenbestandteile als Retent beim Amtsgericht verblieben seien. Die zuständige Richterin habe ihr Gedächtnis mit einem kurzen Blick in das Retent auffrischen können. Dass sie leichtfertig hiervon abgesehen habe, begründe ebenfalls die Besorgnis der Befangenheit. Außerdem stelle es eine Gehörsverletzung dar, dass dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit gegeben worden sei, zu der im Nichtabhilfebeschluss unterstellten und im angefochtenen Zurückweisungsbeschluss als zutreffend bezeichneten Sachlage Stellung zu nehmen. Der auf diese neue unterstellte Sachlage gestützte Ablehnungsgrund dürfte in die Prüfung miteinzubeziehen sein. Im Übrigen sei bei der Prüfung eines Ablehnungsgesuchs auf die Perspektive des Ablehnenden abzustellen. Begründe eine Richterin die Zurückweisung einer Beschleunigungsrüge - wie geschehen - mit einer nichtexistenten Beschwerde gegen eine noch nicht ergangene Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs, sei dies ausreichend, um vom Standpunkt des Ablehnenden aus die Befürchtung der Voreingenommenheit zu wecken. Die Annahme des Senats, der Beschwerdeführer rüge im Wesentlichen die zögerliche Bearbeitung durch die zuständige Richterin, sei unrichtig. Vielmehr beruhe die Mehrzahl der von ihm angeführten Ablehnungsgründe auf zahlreichen anderen Gesichtspunkten. Wegen der gebotenen Gesamtschau könne ein Ablehnungsgesuch auch auf Ablehnungsgründe gestützt werden, die für sich genommen verfristet wären. Aus diesem Grunde seien auch die im Ablehnungsgesuch unter Ziffer 1. und 2. angeführten Gründe zu berücksichtigen gewesen. Eine solche Gesamtschau sei weder den Beschlüssen des Amtsgerichts vom 21. bzw. 30. März 2022 und 21. September 2022 noch den angefochtenen Senatsentscheidungen zu entnehmen. Darin sei ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör zu erkennen. Im Folgenden listete der Beschwerdeführer 36 Ablehnungsgründe auf, von denen er 33 unter die Ziffern 1. und 2. und drei unter die Ziffern 3. und 4. seiner Ablehnungsgesuche vom 2. Februar 2022 subsumierte. Hierzu führte er aus, dass insbesondere der in dem Kostenerinnerungsverfahren zum Aktenzeichen 420 F 62/18 übergangene Rechtsvortrag des Beschwerdeführers Beachtung finden müsse. Zwar habe der Senat in seinen Beschlüssen vom 5. Januar 2022 (15 WF 42/21 und 15 WF 43/21) geurteilt, dass kein Anlass bestehe, von einer willkürlichen Entscheidung der Richterin

auszugehen. Angesichts des dezidierten Vorbringens des Beschwerdeführers fehle in den Beschlüssen aber eine ausreichende Begründung für diese Annahme, zumal das Gegenteil auf der Hand liege. Die angeführten Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör seien auch entscheidungserheblich, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Senat ohne diese Gehörsverstöße eine andere, für den Beschwerdeführer vorteilhaftere Entscheidung getroffen hätte. Dies gelte insbesondere, wenn auch bei der gebotenen Gesamtwürdigung aller vorgebrachter Ablehnungsgründe darauf abgestellt würde, ob der Beschwerdeführer von seinem Standpunkt aus bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hatte, an der Unvoreingenommenheit der zuständigen Richterin zu zweifeln.

- 28 Mit Beschluss vom 26. Oktober 2022 wies das Brandenburgische Oberlandesgericht die Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 6. Oktober 2022 (15 WF 152/22, 42 F 215/17) als unbegründet zurück. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör sei nicht verletzt. Unter Ziffer 3. seines Ablehnungsgesuchs habe der Beschwerdeführer selbst auf das Verfahren 420 F 38/20 Bezug genommen; sein Einwand, dass sich sein dortiges Vorbringen nicht auf dieses Verfahren oder den dort entstandenen Ablehnungsgrund bezogen habe, sei daher unzutreffend. Den Vortrag des Beschwerdeführers, weshalb sich aus dem Vorgehen in dem Verfahren 420 F 38/20 ein Ablehnungsgrund ergebe, der auch in das vorliegende Verfahren ausstrahle, habe das Brandenburgische Oberlandesgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Den unter Ziffer 4. des Ablehnungsgesuchs geltend gemachten Ablehnungsgrund habe das Brandenburgische Oberlandesgericht ebenfalls behandelt. Der Beschwerdeführer versuche mit seiner Argumentation immer wieder neue Ablehnungsgesuche zu konstruieren. Objektive Gründe, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet wären, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, habe der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt vorgebracht. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Anhörungsrüge auf verschiedene Parallelverfahren eingehe, habe sich das Brandenburgische Oberlandesgericht mit dieser Problematik in seinem Beschluss vom 6. Oktober 2022 in angemessenem Umfang auseinandergesetzt.
- 29 Der Beschluss vom 26. Oktober 2022 ging dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 4. November 2022 zu.

- 30 Der Beschwerdeführer nahm diesen Beschluss zum Anlass, in dem parallelen Rügeverfahren zum Aktenzeichen 15 WF 161/22 erneut darauf hinzuweisen, dass sich das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/21) nicht mit dem unter Ziffer 3. des Ablehnungsgesuchs geltend gemachten Ablehnungsgrund befasst habe (Schriftsatz vom 6. November 2022). Diesen Ablehnungsgrund, von dem er erst mit Bekanntgabe der dienstlichen Äußerung Kenntnis erhalten habe, habe er in dem Ablehnungsverfahren zum Aktenzeichen 420 F 38/20 nicht zulässig nachschieben können und habe dies auch tatsächlich nicht getan. Es sei unverständlich, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht dies in seinem Beschluss vom 26. Oktober 2022 (15 WF 152/22) erneut missverstanden habe. Es könne keine Rede davon sein, dass er immer wieder neue Ablehnungsgesuche „konstruiere“. Vielmehr fehle in den Entscheidungen der Familiengerichtsbarkeit regelmäßig eine konkrete Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Ablehnungsgründen. Bis heute sei unausgesprochen, warum die in den Anhörungsrügen nochmals stichpunktartig zusammengefassten 36 Ablehnungsgründe keine berechtigte Befürchtung der Befangenheit begründen könnten. Aus der vom Brandenburgischen Oberlandesgericht bestätigten Begründung gehe hervor, dass die Ablehnungsgründe nicht daraufhin untersucht worden seien, ob sie vom Standpunkt des Ablehnenden eine solche Befürchtung wecken könnten.
- 31 Mit Beschluss vom 14. November 2022 wies das Brandenburgische Oberlandesgericht die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Beschluss vom 20. Oktober 2022 (15 WF 161/22, 42 F 215/17) als unbegründet zurück. Die Begründung entsprach im Wesentlichen derjenigen im Beschluss vom 26. Oktober 2022 (15 WF 152/22). Ergänzend führte das Oberlandesgericht aus, dass die in der Anhörungsrüge aufgezählten 36 Gründe nochmals deutlich zeigten, dass der Beschwerdeführer die verschiedenen Unterhalts- und Umgangsverfahren miteinander verwebte, ohne sich mit den konkreten Verfahren auseinanderzusetzen und ohne dass deutlich werde, auf welche Weise sich diese Parallelverfahren auf das vorliegende Verfahren auswirken sollten. Inwiefern sich etwa der Vorwurf, dass „keine vom Vater ausgehende Gefahr für das Kind erkennbar und festgestellt“ sei, auf das Unterhaltsverfahren auswirken sollte, sei nicht einmal ansatzweise begründet und ergebe sich auch nicht aus dem übrigen Akteninhalt. Dies betreffe auch die weiteren vom Antragsgegner aufgeführten 35 Punkte.

II.

- 32 Der Beschwerdeführer hat am 4. Januar 2023 Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 6. und 26. Oktober 2022 (15 WF 152/22) sowie vom 20. Oktober und 14. November 2022 (15 WF 161/22) erhoben.
- 33 Er rügt eine Verletzung seines Grundrechts auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV), des Willkürverbots (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 LV), des Anspruchs auf ein faires und zügiges Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht (Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV) und des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV).
- 34 Das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 LV garantiere einen unabhängigen und unparteilichen Richter, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten biete. Hinsichtlich dieses Grundrechts sei die Grenze zum Verfassungsverstoß jedenfalls dann überschritten, wenn die Auslegung einer Zuständigkeitsnorm oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar seien oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkenne.
- 35 Eine Verletzung des Willkürverbots i. S. d. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 LV könne nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann angenommen werden, wenn ein Richterspruch unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar sei und sich daher der Schluss aufdränge, dass er auf sachfremden Erwägungen beruhe. Willkür liege vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet werde.
- 36 Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV (rechtliches Gehör) garantiere ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung. Die Norm gebiete dabei wie Art. 103 Abs. 1 GG, dass das Verfahrensrecht und das gerichtliche Verfahren im Einzelfall ein Ausmaß an rechtlichem Gehör eröffneten, das sachangemessen sei, um dem in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gerecht zu werden, und den Beteiligten die Möglichkeit gebe, sich im Prozess mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten.

- 37 Das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV sei verletzt, wenn die Chancengleichheit zwischen den Beteiligten eines Gerichtsverfahrens nicht mehr gewahrt sei. Das sei jedenfalls dann der Fall, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag bzw. eine Antragstellung stelle oder auf rechtliche Gesichtspunkte abstelle, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauche.
- 38 Die Effektivität des Rechtsschutzes sei ein Gebot des Rechtsstaatsprinzips, wie es generell in Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und speziell in Art. 19 Abs. 4 GG zum Ausdruck komme und über Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV auch durch die Landesverfassung garantiert sei. Das gerichtliche Verfahren müsse in seiner Ausgestaltung dem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entsprechen und in seiner Ausgestaltung geeignet und angemessen sein, der Durchsetzung der materiellen Grundrechtspositionen wirkungsvoll zu dienen.
- 39 Diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben hielten die angegriffenen Beschlüsse nicht stand.
- 40 Dies gelte zunächst für die Zurückweisung seiner sofortigen Beschwerden in den Beschlüssen vom 6. und 20. Oktober 2022.
- 41 Den in Ziffer 3. seiner Ablehnungsgesuche vom 2. Februar 2022 benannten Ablehnungsgrund habe das Oberlandesgericht in diesen Beschlüssen unter Missachtung von Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV übergangen. Im Falle des im Hauptsacheverfahren ergangenen Beschlusses vom 20. Oktober 2022 erscheine die Missachtung seines Vortrags zugleich als willkürlich i. S. v. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 LV, da er sich in seiner zuvor erhobenen Anhörungsrüge vom 13. Oktober 2022 erneut bemüht habe, den Irrtum der entscheidenden Richterinnen aufzuklären und diesen zugleich als Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gerügt habe.
- 42 Hinsichtlich des in Ziffer 4. der Ablehnungsgesuche vom 2. Februar 2022 angeführten Ablehnungsgrundes habe das Oberlandesgericht das Vorbringen des Beschwerdeführers in den Beschlüssen vom 6. und 20. Oktober 2022 gleich mehrfach übergangen. Entgegen der Begründung dieser Beschlüsse habe der Beschwerdeführer den Ablehnungsgrund zu Ziffer 4. nicht auf ein Ablehnungsgesuch vom 15. Oktober 2019 in einem Parallelverfahren bezogen. Vielmehr habe er diesen Ablehnungsgrund

darauf gestützt, dass aus der Begründung des Beschlusses der zuständigen Richterin vom 21. April 2020 (42 F 240/17) über die Zurückweisung seiner Beschleunigungsrüge seine Vorverurteilung durch diese Richterin offensichtlich geworden sei. Darüber hinaus habe das Amtsgericht in seinen Nichtabhilfeentscheidungen vom 21. September 2022 Tatsachen angenommen und zugrunde gelegt, zu denen er keine Gelegenheit zur Äußerung erhalten habe. Beide Beschlüsse seien insoweit unter Missachtung von Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV ergangen. Im Falle des im Hauptsacheverfahren ergangenen Beschlusses vom 20. Oktober 2022 erscheine die Missachtung seines Vortrags zugleich als willkürlich i. S. v. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 LV, da er in seiner zuvor erhobenen Anhörungsrüge vom 13. Oktober 2022 die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt und auf die Fehlerhaftigkeit der Ausführungen des Amtsgerichts hingewiesen habe.

- 43 Ein willkürliches Übergehen seines Vortrags finde sich auch in den ergänzenden Hinweisen, in denen ihm unterstellt werde, dass er im Wesentlichen die zögerliche Bearbeitung durch die abgelehnte Richterin rüge, und wie mehrfach zuvor darauf abgestellt werde, dass das Ablehnungsverfahren kein Instrument der Verfahrenskontrolle sei. Die ganz überwiegende Mehrzahl der die Besorgnis der Befangenheit begründenden Umstände fuße auf zahlreichen anderen Gesichtspunkten. Von den in den Anhörungsrügen nochmals stichpunktartig aufgeführten 36 Ablehnungsgründen beziehe sich lediglich einer auf die Missachtung des Vorrangs- und Beschleunigungsgebots. Tatsächlich habe er die Ablehnung der zuständigen Richterin nahezu ausschließlich nur auf die angeführten Vorfestlegungen der abgelehnten Richterin, ihre sehr zahlreichen aufgetretenen Verfahrensfehler, willkürlichen Benachteiligungen, Missachtungen des Gesetzes und Verletzungen der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte des Beschwerdeführers gestützt, worauf er auch bereits in den sofortigen Beschwerden vom 4. April 2022 hingewiesen habe.
- 44 Darüber hinaus zeigten die Nichtabhilfebeschlüsse des Amtsgerichts und die angegriffenen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 6. und 20. Oktober 2022, dass beide Gerichte das durch Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 LV sowie Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Ablehnungsrecht grundlegend verkennen würden. Worauf die „phantasievolle“ Begründung des „krass fehlerhaften“ Beschlusses vom 21. April 2020 zurückgehe, sei zur Beurteilung der Ablehnungsgesuche vom 2. Februar 2022 und der sofortigen Beschwerden vom 4. April 2022 einerlei. Für die Prüfung, ob ein einzelner vorgebrachter Ablehnungsgrund ob-

ektiv geeignet sei, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, komme es darauf an, ob Tatsachen glaubhaft gemacht worden seien, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken könnten, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Da es nur auf den dadurch beim Ablehnenden - objektiv nachvollziehbar - entstandenen subjektiven Eindruck ankomme, sei es unerheblich, ob der Richter den die Besorgnis der Befangenheit auslösenden Umstand absichtlich herbeigeführt habe, oder ob dieser möglicherweise auf einem Versehen beruhe. Somit spiele es keine Rolle, ob die zuständige Richterin mit der „phantasievollen“ Begründung ihres Beschlusses vom 21. April 2022 eine Provokation des Beschwerdeführers bezweckt oder sich lediglich falsch erinnert habe. Die objektiv vorliegende Tatsache der absurden Beschlussbegründung lasse unter allen Varianten denselben subjektiven Eindruck entstehen, nämlich einer voreingenommenen und parteiischen Richterin ausgeliefert zu sein. Dass es auf den Eindruck bzw. die Perspektive des Ablehnenden ankomme und dieser den Richter nicht etwa einer Missetat oder seiner Schuld zu überführen habe, hätten das Amtsgericht und das Oberlandesgericht übersehen und dadurch das durch Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 LV sowie Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Ablehnungsrecht grundlegend verkannt. Sollte es darauf ankommen, aus welchen Gründen die zuständige Richterin einem Irrtum unterlegen habe, hätte diese Frage jedenfalls nicht aus der subjektiven Warte der Richterin beantwortet werden dürfen, die die Nichtabhilfeentscheidung verantwortet habe, zumal objektive Anhaltspunkte in der Akte fehlten. Die gebotene Gesamtschau aller vorgebrachter Ablehnungsgründe lasse sich weder den Nichtabhilfeentscheidungen des Amtsgerichts, noch den angegriffenen Beschlüssen des Oberlandesgerichts entnehmen. Der wiederholte Verweis auf vorangegangene Beschlüsse gebe vielmehr zu erkennen, dass die in diesen Beschlüssen behandelten Ablehnungsgründe gerade nicht in die Gesamtabwägung einbezogen worden seien.

- 45 Dass das Oberlandesgericht das verfassungsrechtlich gewährleistete Ablehnungsrecht und die damit in enger Verbindung stehenden Grundrechte aus Art. 52 Abs. 3 und 4 LV grundlegend verkannt habe, zeige sich auch darin, dass in den angegriffenen Beschlüssen standardisiert darauf abgestellt werde, dass das Ablehnungsverfahren kein Instrument der Verfahrenskontrolle sei, ohne eine sachliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Ablehnungsgründen erkennen zu lassen. Auch wenn das Ablehnungsverfahren nicht dazu diene, richterliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, müsse es doch geeignet sein, den Anspruch auf

den gesetzlichen Richter zu gewährleisten. Speziell in den besonders grundrechtssensiblen Kindschaftssachen wirkten sich Gehörsverstöße in besonderer und später häufig nicht mehr umkehrbarer Weise aus. Dass eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV, Art. 103 Abs. 1 GG genügende Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Ablehnungsgründen stattgefunden habe, lasse sich den angefochtenen Beschlüssen vom 6. und 20. Oktober 2022 nicht entnehmen.

- 46 Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts vom 26. Oktober 2022 und 14. November 2022 vertieften die Verletzung der Prozessgrundrechte, stellten überdies eigenständige Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Willkürverbot dar und ließen fortgesetzt erkennen, dass das Oberlandesgericht das durch Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 LV sowie Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Ablehnungsrecht verkannt und effektiven Rechtsschutz nicht gewährt habe.
- 47 Mit den Erläuterungen des Beschwerdeführers, dass sich das Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/21) mit den Ablehnungsgründen zu 3 und 4 weder befasst habe noch sich habe befassen können, setzten sich die genannten Beschlüsse nicht auseinander. Vor dem Hintergrund der Erläuterungen des Beschwerdeführers in seinem Schriftsatz vom 6. November 2022 erscheine insbesondere der neuerliche Gehörsverstoß im Beschluss vom 14. November 2022 zugleich als willkürlich.
- 48 Soweit das Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 16. November 2022 [gemeint ist offenbar der Beschluss vom 14. November 2022, 15 WF 161/22)] die Auffassung vertreten habe, dass zwischen dem Verfahren, in dem ein Ablehnungsgrund entstanden sei, und dem Verfahren, in dem dieser Grund (auch) geltend gemacht werde, ein aus dem Akteninhalt ersichtlicher oder zumindest behaupteter rechtlicher Auswirkungszusammenhang bestehen müsse, überspanne es erneut die Anforderungen, die an ein erfolgreiches Ablehnungsgesuch zu stellen seien. Zugleich stelle dies einen neuerlichen Gehörsverstoß dar, da ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter mit einer solchen Anforderung nicht habe rechnen müssen.
- 49 Im Übrigen gelte für die Beschlüsse über die Zurückweisung der Anhörungsrügen dasselbe, was bereits zu den Beschlüssen über die Zurückweisung der sofortigen Beschwerden ausgeführt worden sei.

50 Insgesamt seien die beiden Ablehnungsverfahren wie auch schon die vorhergehenden entgegen Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV nicht in einer dem Gebot effektiven Rechtsschutzes entsprechenden Weise ausgestaltet. Die Handhabung des Ablehnungsrechts durch das Oberlandesgericht, die u.a. das Willkürverbot und die Ansprüche auf effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör verletze und unter grundlegender Verkennung der Schutzwirkung von Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV, 101 Abs. 1 Satz 2 GG diese Rechte verkürze, sei hoch problematisch. Wenn die Richterablehnung in Ansehung der aufgezeigten Häufung von Verfahrensfehlern und Gehörsverletzungen mit Formalargumenten abgelehnt und auch der in manchen gerichtlichen Entscheidungen zu findende Grundsatz, wonach einem Ablehnungsgesuch zum Erhalt des Vertrauens in die Rechtspflege im Zweifel stattzugeben sei, nicht angewandt werde, sei dies als sachlich nicht zu rechtfertigende Aushöhlung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter zu werten, die effektiven Rechtsschutz ausschließe. Der Rechtssuchende sei dem ihm durch Geschäftsverteilungsplan zugeordneten Richter auf Gedeih und Verderb ausgeliefert und könne Gehörsverletzungen und daraus resultierende Fehler nur gegenüber dem das Gehör verletzenden Richter selbst anbringen, was praktisch immer zu nichts führe. Eine derartige Beschneidung des Ablehnungsrechts sei außerdem geeignet, Rechtssuchende davon abzuhalten, solche Ablehnungsgesuche überhaupt noch anzubringen.

B.

51 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

I.

52 1. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie sich gegen die die Gehörsrügen zurückweisenden Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Oktober 2022 (15 WF 152/22) und 14. November 2022 (15 WF 161/22) richtet.

53 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, dass Anhörungsrügen zurückweisende gerichtliche Entscheidungen mangels Rechtsschutzbedürfnisses grundsätzlich nicht selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen. Sie lassen allenfalls mit der Ausgangsentscheidung bereits eingetretene Verletzungen des rechtlichen

Gehörs fortbestehen, indem eine Selbstkorrektur durch das Fachgericht unterbleibt (vgl. Beschlüsse vom 20. November 2020 - VfGBbg 49/19 -, Rn. 17, und vom 30. November 2018 - VfGBbg 23/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 2014 - 2 BvR 683/12 -, Rn. 23, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 54 Ein schutzwürdiges Interesse an einer - zusätzlichen - verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Gehörsrügeentscheidung ist deshalb nur im Ausnahmefall anzuerkennen, wenn sich die verfassungsrechtliche Rüge nicht auf die inhaltliche Überprüfung des Gehörsverstoßes richtet, der bereits Gegenstand der Anhörungsrüge selbst gewesen ist, sondern den Zugang zum Anhörungsrügeverfahren betrifft (vgl. hierzu Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 54, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 55 Dies ist vorliegend nicht der Fall.
- 56 1.1 Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Oberlandesgericht habe sich in seinen Beschlüssen vom 26. Oktober 2022 und 14. November 2022 nicht mit der Erläuterung auseinandergesetzt, dass der in Ziffer 3. der Ablehnungsgesuche benannte Ablehnungsgrund kein Gegenstand des Verfahrens zum Aktenzeichen 420 F 38/20 bzw. 15 WF 34/21 habe sein können, kann darin eine eigenständige Beschwer nicht erkannt werden. Denn dieser Gesichtspunkt ist bereits Gegenstand der Anhörungsrüge selbst gewesen.
- 57 1.2 Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer pauschal eine mangelnde Befassung mit seinen weiteren Gehösrügen geltend macht. Auch insoweit beruft er sich lediglich auf eine Perpetuierung der seiner Ansicht nach bereits bewirkten Grundrechtsverstöße (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 2 BvR 2054/19 -, Rn. 45, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, m. w. N.).
- 58 1.3 Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers wird eine eigenständige, rechtlich erhebliche Beschwer auch nicht durch die im Beschluss vom 14. November 2022 enthaltenen ergänzenden Hinweise des Gerichts zu den in der Anhörungsrüge aufgezählten 36 Ablehnungsgründen begründet. Insbesondere enthalten diese Ausführungen keine überraschenden Anforderungen, mit denen ein neuerlicher Gehörsverstoß bewirkt worden wäre.

- 59 Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genügende Gewährleistung rechtlichen Gehörs setzt voraus, dass ein Verfahrensbeteiligter bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welche Gesichtspunkte es für die Entscheidung ankommen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. August 1996 - 2 BvR 2600/95 -, Rn. 22, juris). Ein Gericht darf deshalb nicht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellen, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretener Rechtsauffassungen nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen braucht (vgl. Beschlüsse vom 19. Juni 2020 - VfGBbg 42/18 -, Rn. 27, und vom 17. September 2021 - VfGBbg 43/20 -, Rn. 19, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 60 Gemessen hieran kann ein das Anhörungsrügeverfahren betreffender Gehörsverstoß nicht festgestellt werden. Der Beschwerdeführer hat in seiner Verfassungsbeschwerdeschrift selbst zutreffend darauf hingewiesen, dass die Frage, ob ein in einem Verfahren gegebener Ablehnungsgrund auf ein anderes Verfahren übergreift, eine Frage des Einzelfalls sei und von dem konkreten Ablehnungsgrund abhängen (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 22. Juni 2021 - AnwZ (B) 3/20 -, Rn. 8, juris). Der Ablehnungsgrund muss dabei einen nachvollziehbaren Bezug zum konkreten Verfahren aufweisen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. August 1997 - 11 B 18/97 -, juris; Gerken in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Aufl. 2020, § 44 Rn. 7). Insofern kann es nicht überraschen, dass das Oberlandesgericht nähere Ausführungen zu den konkreten Verfahren und den dort entstandenen Ablehnungsgründen verlangt, deren Übergreifen geltend gemacht wird.
- 61 Im Übrigen würde es auch an der Entscheidungserheblichkeit des gerügten Gehörsverstoßes fehlen (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 9. August 2010 - 2 BvR 619/10 -, Rn. 2, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat seine Zurückweisungsentscheidung hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten übergreifenden Ablehnungsgründe auch darauf gestützt, dass eine angemessene Auseinandersetzung mit der Problematik der Parallelverfahren bereits in dem Beschluss vom 20. Oktober 2022 enthalten gewesen sei. Substantiierte Einwände hiergegen hat der Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

- 62 2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 6. und 20. Oktober 2022 richtet, dürfte die Verfassungsbeschwerde aufgrund materieller Subsidiarität bzw. fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses ebenfalls unzulässig sein; dies kann jedoch, da die Verfassungsbeschwerde insoweit auch unbegründet ist, im Ergebnis offenbleiben.
- 63 3. Unzulässig ist die Verfassungsbeschwerde, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Ausgestaltung der (aktuellen und vorhergehenden) Ablehnungsverfahren „insgesamt“ nicht dem Gebot effektiven Rechtsschutzes entspreche.
- 64 Insoweit fehlt es an einem bestimmbaren Beschwerdegegenstand. Die globale Rüge der Verfahrensgestaltung lässt einen konkreten, mit der Verfassungsbeschwerde angreifbaren Akt der öffentlichen Gewalt (vgl. § 45 Abs. 1 1. Halbsatz VerfGGBbg) nicht erkennen. Sie hat vielmehr den Charakter einer umfassenden Kritik an der Handhabung der Ablehnungsgesuche des Beschwerdeführers durch die Gerichte. Als solche unterliegt sie nicht der Prüfung durch das Verfassungsgericht.

II.

- 65 Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie einen zulässigen Antragsgegenstand betrifft, jedenfalls unbegründet.
- 66 1. Die angefochtenen Beschlüsse vom 6. Oktober 2022 und 20. Oktober 2022 verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör vor Gericht nach Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV.
- 67 Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV gewährt den Verfahrensbeteiligten das Recht, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu den für diese erheblichen Sach- und Rechtsfragen zu äußern. Dem entspricht die Pflicht des Gerichts, die Ausführungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und rechtzeitiges, möglicherweise erhebliches Vorbringen bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gericht dieser Pflicht nachkommt, und es von Verfassung wegen nicht jedes vorgebrachte Argument ausdrücklich bescheiden muss, bedarf es besonderer Umstände für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV (st. Rspr., vgl. etwa Beschlüsse vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 2/16 -, und vom 9. September 2016 - VfGBbg 9/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 68 Solche besonderen Umstände lassen sich vorliegend nicht feststellen.
- 69 1.1 Dies gilt zunächst, soweit der Beschwerdeführer eine unzureichende Befassung mit dem in Ziffer 3. der Ablehnungsgesuche benannten Ablehnungsgrund geltend macht.
- 70 Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat sich in Bezug auf diesen Ablehnungsgrund dem Votum der Nichtabhilfeentscheidungen des Amtsgerichts vom 21. September 2022 angeschlossen und dessen Verweis auf den zum Aktenzeichen 15 WF 34/21 (420 F 38/20) ergangenen Senatsbeschluss vom 5. Januar 2022 als zutreffend gewertet. Dass es sich dabei mit den Erwägungen des Beschwerdeführers zu der dienstlichen Äußerung der zuständigen Richterin im Verfahren 420 F 38/20 und der von ihr am 9. März 2020 verfügten Ablehnung seines Akteneinsichtsgesuchs nicht auseinandergesetzt hätte, ist nicht erkennbar.
- 71 Zwar trifft es zu, dass der Beschwerdeführer diese Gesichtspunkte in dem Verfahren 15 WF 34/21 nicht als eigenen Ablehnungsgrund vorgebracht hatte. Hieraus kann aber nicht schon gefolgert werden, dass sich der in Bezug genommene Beschluss vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/21) mit den vom Beschwerdeführer gerügten richterlichen Handlungen im Verfahren 420 F 38/20 nicht befasst hätte. Schließlich dient die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters gerade der Feststellung des für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblichen Sachverhalts (BFH, Beschluss vom 23. Juli 1998 - VII B 92/98 -, juris; BVerwG, Beschluss vom 8. März 2006 - 3 B 182/05 -, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 8. Februar 2012 - 1 W 5/11 -, Rn. 36, juris; OLG Köln, Beschluss vom 30. Dezember 2008 - 2 W 127/08 -, Rn. 22, juris). Ergäbe sich aus der dienstlichen Äußerung ein neuer Ablehnungsgrund, wäre dieser nach verbreiteter Ansicht bei der Entscheidung von Amts wegen zu berücksichtigen (Gerken in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Aufl. 2020, § 44 Rn. 15 m. w. N.).
- 72 Allerdings kann dahinstehen, inwieweit die genannten Gesichtspunkte bereits deswegen „Gegenstand“ des Beschlusses vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/21) waren. Das Amtsgericht hat sie in seinen Nichtabhilfeentscheidungen vom 21. September 2022 ausdrücklich berücksichtigt. Dort hat es ausgeführt, dass das Oberlandesgericht in dem genannten Beschluss keinen Anlass gesehen habe, an der Unvoreingenommenheit der zuständigen Richterin zu zweifeln, und zwar „auch nicht mit Blick auf die nach Ansicht des Antragsgegners unzureichende dienstliche Äußerung der

Richterin in dem Verfahren 420 F 38/20, jetzt 422 F 13/22, sowie ihre Verfügung vom 09.03.2020“. Dem hat sich das Brandenburgische Oberlandesgericht in den angefochtenen Beschwerdeentscheidungen angeschlossen. Dies lässt keinen Zweifel daran, dass es den betreffenden Vortrag des Beschwerdeführers inhaltlich zutreffend erfasst und gewürdigt hat. Die Begründung der Zurückweisungsentscheidungen im Anhörungsrügeverfahren, wonach der Beschwerdeführer aus dem Vorgehen im Verfahren 420 F 38/20 einen auf das hiesige Verfahren ausstrahlenden Ablehnungsgrund abgeleitet und der Senat genau dies seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, unterstreicht dies. Einer weitergehenden Befassung bedurfte es nicht, da der Anspruch auf rechtliches Gehör das erkennende Gericht nicht dazu verpflichtet, auf jede einzelne Überlegung des Beschwerdeführers einzugehen (vgl. Beschluss vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.; vgl. auch BayVerfGH, Beschluss vom 6. Mai 2014 - Vf. 23-VI-12 -, Rn. 25, juris). Soweit der Beschwerdeführer darauf verweist, dass dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs in Kindschaftsverfahren zum persönlichen Umgang besondere Bedeutung zukomme, vermag dies erhöhte Begründungsanforderungen schon deshalb nicht zu begründen, da die streitbefangenen Ablehnungsgesuche in Unterhaltsverfahren angebracht wurden.

- 73 Soweit der Beschwerdeführer die Zurückweisung des genannten Ablehnungsgrundes vom Ergebnis her angreift, liegt bereits kein Sachverhalt vor, der dem Grundrecht auf rechtliches Gehör unterfällt. Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV vermittelt keinen Anspruch darauf, dass sich das Gericht der Bewertung eines Beteiligten anschließt, also „auf ihn hört“ (vgl. Beschlüsse vom 16. August 2019 - VfGBbg 56/18 -, und vom 19. April 2024 - VfGBbg 72/21 -, Rn. 48, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Dass das Brandenburgische Oberlandesgericht der Argumentation des Beschwerdeführers nicht gefolgt ist, betrifft nicht das Grundrecht auf rechtliches Gehör, sondern die materielle Rechtsanwendung und damit den Gewährleistungsgehalt des gerichtlichen Willkürverbots (hierzu nachstehend unter Ziffer II.2) und das Recht auf den gesetzlichen Richter (hierzu nachstehend unter Ziffer II.3).
- 74 1.2 In Bezug auf den in Ziffer 4. der Ablehnungsgesuche angeführten Ablehnungsgrund lassen die Gründe der angefochtenen Entscheidungen eine Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör ebenfalls nicht erkennen. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat dieses Beschwerdevorbringen offensichtlich zur Kenntnis genommen, was auch der Beschwerdeführer nicht in Abrede stellt. Mit Verweis auf die

„zutreffenden Ausführungen“ in den Nichtabhilfeentscheidungen des Amtsgerichts Potsdam hat es sich diese zu eigen gemacht. Weitergehende Begründungsanforderungen vermittelt das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht, denn dieses ist nur dann verletzt, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls klar und deutlich ergibt, dass das Gericht ein tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat (Beschlüsse vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, Rn. 25, und vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Beides ist hier nicht ersichtlich.

- 75 Eine mangelnde sachliche Auseinandersetzung zeigt sich auch nicht in dem „standardisierten“ Hinweis, dass das Ablehnungsverfahren kein Instrument der Verfahrenskontrolle sei. Soweit der Beschwerdeführer meint, dieser Hinweis greife deshalb zu kurz, da er im Rahmen seiner Ablehnungsgesuche „zahlreiche Gehörsverstöße“ vorgebracht habe, wird schon nicht deutlich, auf welche konkreten Umstände das Brandenburgische Oberlandesgericht näher hätte eingehen sollen. Die abstrakten Ausführungen unter Ziffer B.1.f der Verfassungsbeschwerde zu Inhalt und Bedeutung des Grundrechts auf rechtliches Gehör geben hierüber keinen Aufschluss. Welche Begründungstiefe geboten ist, hängt im Übrigen auch davon ab, wie das Gericht nach seiner Rechtsauffassung die Erheblichkeit des Vorbringens bewertet (vgl. Beschluss vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Die früheren Ablehnungsgesuche, deren mangelnde Berücksichtigung der Beschwerdeführer rügt, hatte das Oberlandesgerichts allesamt abschlägig beschieden.
- 76 Soweit der Beschwerdeführer einwendet, das Oberlandesgericht habe sich mit dem „durch die Begründung des Beschlusses vom 21.4.2020 (erneut) vermittelten Eindruck der Vorverurteilung“ nicht auseinandergesetzt, rügt er im Kern die abweichende rechtliche Beurteilung dieses Gesichtspunkts durch das Brandenburgische Oberlandesgericht. Dies ist keine Frage des rechtlichen Gehörs, denn dieses Grundrecht schützt die Verfahrensbeteiligten nicht davor, dass das Gericht ihre Rechtsauffassungen und rechtlichen Beurteilungen nicht teilt und zu einer abweichenden (womöglich auch unzutreffenden) Rechtsauffassung gelangt (st. Rspr., vgl. z. B. Beschlüsse vom 26. August 2022 - VfGBbg 50/21 -, Rn. 32, vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 2/16 -, vom 17. November 2017 - VfGBbg 22/17 -, und vom 19. Januar 2018 - VfGBbg 81/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 77 Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe keine (ausreichende) Gelegenheit gehabt, zu den Nichtabhilfebeschlüssen des Amtsgerichts Potsdam Stellung zu nehmen, greift ebenfalls nicht durch.
- 78 Zwar vermittelt Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV den Beteiligten an einem gerichtlichen Verfahren auch das Recht, sich vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zu den entscheidungserheblichen Sach- und Rechtsfragen zu äußern (st. Rspr., Beschlüsse vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36, und vom 17. Februar 2017 - VfGBbg 39/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Insoweit ist der Anspruch auf rechtliches Gehör eng verknüpft mit dem Recht auf Information (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. September 2021 - 1 BvR 1029/20 -, Rn. 15, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Hieraus folgt die Pflicht des Gerichts, die Abhilfeentscheidung dem Beschwerdeführer mitzuteilen (Gottschalk/Schneider, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 10. Aufl. 2022, Rn. 1081). Hat das Amtsgericht einen Nichtabhilfebeschluss unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens näher begründet, so muss das Beschwerdegericht dazu grundsätzlich rechtliches Gehör gewähren (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 17. Juni 1999 - 14 WF 72/99 -, Rn. 9, juris). Eine Entscheidung, die die Rechte eines Beteiligten beeinträchtigt, darf das Gericht grundsätzlich nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen dieser Beteiligte sich äußern konnte (§ 37 Abs. 2 FamFG, vgl. LG Wuppertal, Beschluss vom 8. April 2015 - 9 T 68/15 -, Rn. 12, juris; Abramenko in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Aufl. 2023, § 68 FamFG Rn. 11).
- 79 Gemessen hieran lässt sich jedoch nicht feststellen, dass dem Beschwerdeführer hinsichtlich der Nichtabhilfebeschlüsse vom 21. September 2022 rechtliches Gehör verfassungswidrig verwehrt wurde.
- 80 Mit der Zustellung der Nichtabhilfebeschlüsse an den Beschwerdeführer ist das Amtsgericht seiner Informationspflicht nachgekommen. Ob dem Beschwerdeführer vor Erlass des Beschlusses vom 6. Oktober 2022 hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, bedarf keiner Entscheidung. Selbst wenn die Frist zu kurz bemessen gewesen sein sollte, könnte dies eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren nur begründen, wenn anzunehmen wäre, dass die angefochtenen Entscheidungen hierauf beruhen (vgl. Beschlüsse vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 54, und vom 17. September 2021 - VfGBbg 43/20 -, Rn. 20, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, vgl. BVerfG,

Beschluss vom 9. Dezember 2015 - 2 BvR 1043/15 -, Rn. 5, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Eine Entscheidung beruht nur dann auf einem Gehörsverstoß, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Anhörung der Beteiligten zu einer günstigeren Lösung geführt hätte (vgl. Beschlüsse vom 20. Februar 2015 - VfGBbg 65/13 -, und - VfGBbg 67/13 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2009 - 1 BvR 165/09 -, Rn. 35, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, m. w. N.). Dafür ergeben sich keine Anhaltspunkte. Das Amtsgericht hat in seinen Nichtabhilfebeschlüssen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es seinen dortigen Erwägungen zu möglichen Ursachen der fehlerhaften Begründung des Beschlusses vom 21. April 2020, auf die sich die Gehörsrüge des Beschwerdeführers bezieht, keine Relevanz zuschreibt für die Beurteilung der Ablehnungsgesuche. Es habe „schlichtweg keine Rolle“ gespielt, wie es zu dem inhaltlichen Versehen gekommen sei, da sich hieraus „zweifelsohne“ keine berechnete Besorgnis der Befangenheit ergebe. Dem hat sich das Brandenburgische Oberlandesgericht in den angefochtenen Entscheidungen angeschlossen. Ein Beruhen scheidet damit aus.

- 81 1.3 Eine Verletzung rechtlichen Gehörs besteht schließlich auch nicht, soweit der Beschwerdeführer meint, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht wesentliche von ihm angeführte Ablehnungsgründe übergangen habe.
- 82 Das Oberlandesgericht hat in den angegriffenen Beschlüssen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Wesentlichen die zögerliche Bearbeitung durch die abgelehnte RichterIn rüge; das Ablehnungsverfahren sei jedoch kein Instrument der Verfahrenskontrolle. Hiergegen hat der Beschwerdeführer eingewandt, dass seine Ablehnungsgesuche tatsächlich auf „zahlreichen anderen Gesichtspunkten“ fußen würden, mit denen sich die angegriffenen Beschlüsse nicht befassen hätten. Hierzu verwies er auf 36 in den Anhörungsrügen nochmals stichpunktartig aufgeführte Ablehnungsgründe. Damit nimmt der Beschwerdeführer Bezug auf sein Vorbringen im Beschwerde- und Anhörungsrügeverfahren, wonach sich die Prüfung seiner Ablehnungsgesuche nicht auf die „neuen“ Gesichtspunkte in Ziffer 3. und 4. beschränken dürfe, sondern eine Gesamtschau aller vorgebrachten Gründe, einschließlich der in Ziffer 1. und 2. benannten Umstände, geboten sei.
- 83 Soweit der Beschwerdeführer der Sache nach rügt, dass sich das Oberlandesgericht mit diesem Vorbringen nicht auseinandergesetzt und die unter Ziffer 1. und 2. seiner

Gesuche angeführten Ablehnungsgründe keiner erneuten Prüfung unterzogen habe, lässt sich ein Verstoß gegen Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV nicht feststellen.

- 84 Wie er selbst anerkennt, waren die genannten Ablehnungsgründe bereits Gegenstand des durch die Beschlüsse vom 25. November 2020 (42 F 215/17, 42 F 216/17) und 5. Januar 2022 (15 WF 42/21 und 15 WF 43/21) zurückgewiesenen Ablehnungsgesuchs vom 12. Oktober 2019.
- 85 Zwar ist es deshalb nicht schon unzulässig oder unbeachtlich, dass der Beschwerdeführer diese Gründe erneut geltend macht. Dies wäre nur dann der Fall, wenn er den bereits beschiedenen Ablehnungsantrag ohne nennenswerte Änderung wiederholt hätte (vgl. Gerken, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Aufl. 2020, § 44 Rn. 12, § 46 Rn. 12, jeweils m. w. N.). Dagegen ist es ausnahmsweise zulässig, ein Gesuch zu wiederholen, wenn - wie hier in Ziffer 3. und 4. der Anträge vom 2. Februar 2022 - zugleich neue Ablehnungsgründe geltend gemacht werden (BFH, Beschluss vom 28. Oktober 2020 - XI B 26/20 -, Rn. 25, juris). Dass der Beschwerdeführer die neuen Ablehnungsgründe nur benannt hätte, um den Ablehnungsgesuchen vom 2. Februar 2022 den „Makel der Wiederholung“ zu nehmen (vgl. zu einem solchen Fall: LAG Köln, Beschluss vom 11. Juni 1986 - 18 Abl 2638/86 -, juris), lässt sich nicht ohne weiteres feststellen.
- 86 Jedoch verpflichtet das Grundrecht auf rechtliches Gehör die Gerichte nicht, sich mit jeglichem Vorbringen ausdrücklich zu befassen. Insbesondere ist es ihnen hiernach nicht verwehrt, den Vortrag eines Verfahrensbeteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts, zum Beispiel wegen sachlicher Unerheblichkeit, ganz oder teilweise außer Betracht zu lassen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist erst verletzt, wenn die Nichtberücksichtigung eines Vortrags oder von Beweisanträgen im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (vgl. Beschlüsse vom 16. Juni 2023 - VfGBbg 7/21 -, Rn. 31, vom 16. April 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 36, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 87 Gemessen hieran ist der Umstand, dass das Oberlandesgericht auf die unter Ziffer 1. und 2. genannten Ablehnungsgründe nicht ausdrücklich eingegangen ist, jedenfalls nicht als relevante Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör einzuordnen. Es hat in den angegriffenen Beschlüssen hinreichend deutlich gemacht, dass es nach seiner Rechtsauffassung auf das Vorbringen in Ziffer 1. und 2. der Gesuche nicht entscheidungserheblich ankommt. Dies zeigt sein Verweis auf die frühe-

ren Gesuche des Beschwerdeführers und seine hierzu ergangenen, abschlägigen Beschwerdeentscheidungen. Nach Prüfung der in Ziffer 3. und 4. der Ablehnungsgesuche benannten Gesichtspunkte hat es abschließend festgestellt, dass „auch bei vernünftiger Würdigung aller Umstände“ kein Anlass bestehe, an der Unvoreingenommenheit der zuständigen Richterin zu zweifeln. Ob dies eine zutreffende rechtliche Wertung darstellt, ist keine Frage des Grundrechts auf rechtliches Gehör.

- 88 Selbst wenn man annehmen wollte, dass Vortrag des Beschwerdeführers übergangen wurde, wäre dieser Gehörsverstoß im Anhörungsrügeverfahren geheilt worden. Dies kommt auch in Betracht, wenn der Beschluss die Anhörungsrüge - wie hier - als unbegründet zurückweist (vgl. Beschluss vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 3/21 -, Rn. 21, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de> m. w. N.). Etwas anderes gilt nur in Fällen, in denen das Gericht den Gehörsverstoß durch bloß ergänzende Erwägungen zum Vorbringen in der Anhörungsrüge nicht zu heilen vermag, wie etwa beim Übergehen eines erheblichen Beweisantrags (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2016 - 2 BvR 857/14 -, Rn. 11, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Dass ein solcher Fall hier gegeben sein könnte, ist nicht ersichtlich.
- 89 Das Oberlandesgericht hat sich in dem Anhörungsrügebeschluss vom 14. November 2022 (15 WF 161/22) mit den in der Anhörungsrüge aufgezählten 36 Ablehnungsgründen und der vom Beschwerdeführer postulierten Gesamtwürdigung auseinandergesetzt und im Einzelnen begründet, warum es auch in Ansehung des weiteren Vorbringens keine Umstände feststellen könne, die eine Befangenheit der zuständigen Richterin besorgen ließen. Einen etwaigen Gehörsverstoß hätte es damit geheilt. Die Heilung gilt auch für das Verfahren 15 WF 152/22. Zwar enthält der in diesem Verfahren ergangene Beschluss vom 26. Oktober 2022 keinen entsprechenden Passus zu den weiteren Ablehnungsgründen. Jedoch sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ausführungen in Anhörungsrügebeschlüssen in parallel gelagerten Verfahren ausreichend, um die Heilung auch in anderen dieser Verfahren zu bewirken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2009 - 1 BvR 165/09 -, Rn. 35, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>; vgl. auch Dirk Bahrenfuss in: Bahrenfuss, FamFG, 3. Aufl., § 6 FamFG Rn. 65, Fn. 169).
- 90 2. Die angegriffenen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 6. und 20. Oktober 2022 verletzen den Beschwerdeführer auch nicht in seinem Grundrecht auf Gleichheit vor Gericht in seiner Ausprägung als Verbot objektiver Willkür

(Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV), wobei diese Norm im Verhältnis zu dem als verletzt bezeichneten allgemeinen Willkürverbot des Art. 12 Abs. 1 LV für das gerichtliche Verfahren spezieller und damit vorrangig ist (vgl. hierzu Beschlüsse vom 22. März 2019 - VfGBbg 1/19 EA -, und vom 16. Dezember 2016 - VfGBbg 33/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 91 Die Gleichheit vor Gericht gibt einen Anspruch auf die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen durch das Verfassungsgericht auf Willkürfreiheit (Beschluss vom 15. April 2011 - VfGBbg 50/10 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Eine gerichtliche Entscheidung verstößt nicht bereits bei jeder fehlerhaften Anwendung einfachen Rechts gegen das Willkürverbot, sondern erst, wenn sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar und damit schlechthin unhaltbar ist. Sie muss Ausdruck einer objektiv falschen Rechtsanwendung sein, die jeden Auslegungs- und Beurteilungsspielraum außer Acht lässt und ganz und gar unverständlich erscheint. Diese Voraussetzungen liegen unter anderem dann vor, wenn sich ein Gericht mit seiner rechtlichen Beurteilung ohne nachvollziehbare Begründung in Widerspruch zu einer durch Rechtsprechung und Schrifttum geklärten Rechtslage setzt oder das Gericht den Inhalt einer Norm krass missdeutet, so dass sich der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht. Von einer willkürlichen Missdeutung kann dagegen nicht gesprochen werden, wenn sich das Gericht eingehend mit der Rechtslage auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (st. Rspr., Beschluss vom 23. August 2024 - VfGBbg 31/21 -, Rn. 24, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Auf subjektive Umstände oder ein Verschulden des Gerichts kommt es nicht an (Beschluss vom 12. April 2019 - VfGBbg 25/18 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.).
- 92 Ausgehend von diesem Maßstab lässt sich ein Verstoß gegen das Willkürverbot durch die angegriffenen Beschlüsse nicht feststellen.
- 93 2.1 Dies gilt zunächst, soweit der Beschwerdeführer es als willkürlich rügt, dass das Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 20. Oktober 2022 (15 WF 161/22) sein Vorbringen im parallelen Anhörungsrügeverfahren (15 WF 152/22) nicht berücksichtigt habe.
- 94 2.1.1 In seiner Anhörungsrüge vom 13. Oktober 2022 hatte der Beschwerdeführer nochmals dazu ausgeführt, dass der Ablehnungsgrund in Ziffer 3. seiner Gesuche

nicht Gegenstand des Beschlusses vom 5. Januar 2022 (15 WF 34/21) gewesen sei und die Bezugnahme auf diesen Beschluss somit einer Nichtbefassung gleichkomme. Vorstehend wurde bereits dargelegt, dass diese Argumentation nicht durchgreift (Siehe unter B.II.1.1). Somit begegnet es keinen Bedenken, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht die wiederholenden Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Beschluss vom 20. Oktober 2022 nicht gesondert aufgegriffen hat. Erst recht liegt darin keine willkürliche Missachtung seines Vortrags. Denn ein „Irrtum der entscheidenden Richterinnen“, dessen Aufklärung sich das Gericht bewusst verschlossen hätte, lag - wie aufgezeigt - nicht vor.

- 95 2.1.2 In Bezug auf den Ablehnungsgrund zu Ziffer 4. ist das Vorbringen des Beschwerdeführers bereits unschlüssig. Diesbezüglich hatte er in seiner Anhörungsrüge im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Annahmen des Amtsgerichts zum Vorliegen eines (bloßen) Irrtums der zuständigen Richterin und zu möglichen Ursachen ihres inhaltlichen Versehens fehlerhaft seien. In der vorliegenden Verfassungsbeschwerde hat er selbst zu Recht ausgeführt, dass es zur Beurteilung der Ablehnungsgesuche vom 2. Februar 2022 und der sofortigen Beschwerden gegen ihre Zurückweisung „einerlei“ sei, worauf die fehlerhafte Begründung in dem Beschluss vom 21. April 2020 letztlich gefußt habe. Insofern ist es widersprüchlich, wenn der Beschwerdeführer zugleich geltend macht, das Brandenburgische Oberlandesgericht hätte seine hierauf bezogenen Einwendungen berücksichtigen müssen.
- 96 2.2 Soweit der Beschwerdeführer im Kern beanstandet, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht die Ablehnungsgründe zu Ziffer 3. und 4. - auch in Kenntnis seines ergänzenden Vorbringens im Anhörungsrügeverfahren (erneut) - abschlägig beschieden hat, begründet dies ebenfalls keinen Verstoß gegen das Willkürverbot in Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV. Denn es ist nicht ersichtlich, dass das Oberlandesgericht in seinen Beschlüssen vom 6. Oktober 2022 und 20. Oktober 2022 den Umfang und die Tragweite der Frage einer richterlichen Befangenheit in verfassungsrechtlich bedeutsamer Weise verkannt hätte oder diesbezüglich zu unhaltbaren Ergebnissen gelangt wäre.
- 97 Ein Richter kann nach § 42 Abs. 2 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht hat es das Oberlandesgericht für maßgeblich gehalten, ob vom Standpunkt des Ablehnenden

aus hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände die Befürchtung wecken können, die Abgelehnten stünden der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. April 1990 - 2 BvR 413/88 -, Rn. 24, juris). Zutreffend hat es angenommen, dass rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen und Gedankengänge des Ablehnenden als Ablehnungsgrund ausscheiden (vgl. Beschlüsse vom 22. März 2019 - VfGBbg 1/19 EA -, Rn. 16, und vom 14. Oktober 2016 - VfGBbg 18/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; BGH, Beschlüsse vom 10. Januar 2017 - VI ZB 31/16 -, Rn. 8, und vom 14. März 2003 - IXa ZB 27/03 -, Rn. 6, juris). Eine willkürliche Verkennung dieser Grundsätze liegt nicht vor.

- 98 2.2.1 Dies betrifft zunächst den in Ziffer 3. der Ablehnungsgesuche aufgeführten Ablehnungsgrund, der dem Parallelverfahren 420 F 38/20 entstammt.
- 99 Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat die Zurückweisung dieses Grundes im Wesentlichen damit begründet, dass das Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers in dem genannten Parallelverfahren bereits abschließend abschlägig beschieden worden sei (mit Senatsbeschluss vom 5. Januar 2022, 15 WF 34/21). Dies bewegt sich im Rahmen der in Rechtsprechung und Literatur zur Beurteilung von Ablehnungsgründen aus Parallelverfahren vertretenen Rechtsauffassung, die das Oberlandesgericht in seinen Beschlüssen ausführlich dargestellt hat. Hiernach lässt grundsätzlich nur eine erfolgreiche Ablehnung in einem Parallelverfahren bei Vorliegen eines verfahrensübergreifenden Grundes wie etwa einer Voreingenommenheit des abgelehnten Richters darauf schließen, dass eine Ablehnung in dem anderen Verfahren ebenfalls begründet ist (OLG Koblenz, Beschluss vom 6. Januar 2016 - 13 WF 1/16 -, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 17. März 2015 - 10 WF 11/15 -, juris; OLG München, Beschluss vom 7. Februar 2014 - 4 WF 1768/13 -, Rn. 26, juris; Iven Köhler, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2. Aufl. 2020, § 6 FamFG Rn. 6). Vor diesem Hintergrund begegnet es bereits einfachrechtlich keinen Bedenken, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht ein Übergreifen auf die Unterhaltsverfahren abgelehnt hat, nachdem bereits in dem Verfahren 420 F 38/20 objektive Gründe für eine Voreingenommenheit der zuständigen Richterin nicht hatten festgestellt werden können. Vorstehend wurde bereits ausgeführt, dass davon auszugehen ist, dass das Oberlandesgericht dabei auch die vom Beschwerdeführer konkret angeführten Gesichtspunkte (dienstliche

Äußerung, Ablehnung der Akteneinsicht mit Verfügung vom 9. März 2020) berücksichtigt hat.

- 100 Insofern ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Gericht der Argumentation des Beschwerdeführers in Ziffer 3. seiner Gesuche nicht gefolgt ist. Hiernach sollte sich die Besorgnis der Befangenheit insbesondere daraus ergeben, dass die zuständige Richterin in ihrer dienstlichen Äußerung im Verfahren 420 F 38/20 nicht auf die benannten Ablehnungsgründe eingegangen sei und sich damit geweigert habe, den Sachvortrag des Beschwerdeführers zur Kenntnis zu nehmen und zu würdigen. Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass eine dienstliche Äußerung nicht dazu dient, das Ablehnungsgesuch oder dessen Begründung "zu würdigen". Dies ist allein Aufgabe des für die Entscheidung über das Gesuch zuständigen Richters (OLG Köln, Beschluss vom 30. Dezember 2008 - 2 W 127/08 -, Rn. 22, juris). Die dienstliche Äußerung hat allein die Tatsachenfeststellung zur Aufgabe und kann deshalb auch ganz unterbleiben, wenn eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich ist (BGH, Beschluss vom 15. März 2022 - II ZR 97/21 -, Rn. 13, juris; BFH, Beschluss vom 23. Juli 1998 - VII B 92/98 -, juris). Vor diesem Hintergrund ist die Zurückweisung dieses Ablehnungsgrundes durch das Oberlandesgericht auch der Sache nach ersichtlich nicht willkürlich. Soweit der Beschwerdeführer meint, das Oberlandesgericht hätte spätestens aufgrund seiner Anhörungsrüge anders entscheiden müssen, beharrt er lediglich auf seiner eigenen, abweichenden Rechtsauffassung. Willkür ist damit nicht dargetan.
- 101 2.2.2 Hinsichtlich des in Ziffer 4. der Ablehnungsgesuche vom 2. Februar 2022 angeführten Ablehnungsgrundes erweisen sich die angegriffenen Entscheidungen ebenfalls nicht als willkürlich.
- 102 Der Beschwerdeführer stützt diesen Ablehnungsgrund im Wesentlichen auf einen inhaltlichen Begründungsmangel des im Parallelverfahren 42 F 240/17 ergangenen Beschlusses vom 21. April 2020, mit dem das Amtsgericht Potsdam die nach § 155b Abs. 2 FamFG erhobene Beschleunigungsrüge als unbegründet zurückgewiesen hat. Darin führte das Amtsgericht aus, dass die Hauptakte seit dem 5. März 2019 dem Brandenburgischen Oberlandesgericht vorliege. Als Grund für die Aktenvorlage benannte es eine dort anhängige Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs des Beschwerdeführers vom 12. Juli 2018 gegen die vom Gericht eingesetzte Sachverständige. Tatsächlich war eine Entscheidung zu diesem Ableh-

nungsgesuch noch nicht ergangen. Grund für die Aktenvorlage an das Beschwerdegericht war vielmehr die vom Beschwerdegegner mit Schriftsatz vom 22. Februar 2019 angebrachte Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung seines Ablehnungsgesuchs vom 10. Oktober 2017. Soweit der Beschwerdeführer aus diesem inhaltlichen Fehler eine Vorverurteilung durch die zuständige Richterin ableitet, die ihre Befangenheit besorgen lasse, fehlt es bereits an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit den einfachrechtlichen Voraussetzungen eines Ablehnungsgesuchs nach § 42 Abs. 2 ZPO. Es entspricht der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass eine unrichtige Entscheidung, eine fehlerhafte Rechtsanwendung oder eine falsche Rechtsauffassung grundsätzlich nicht geeignet sind, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen. Denn das Ablehnungsverfahren dient nicht dazu, richterliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (BGH, Beschluss vom 25. September 2013 - AnwZ (Brfg) 51/12 -, Rn. 9 m. w. N., juris; BayVerfGH, Entscheidung vom 21. Juli 2020 - Vf. 59-VI-17 -, Rn. 31, juris; Stackmann, in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, § 42 Rn. 45 m. w. N.). Auch die bloße Untätigkeit eines Richters stellt im Allgemeinen keinen Ablehnungsgrund dar. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn das Verhalten des Richters den Schluss auf eine unsachliche Einstellung nahelegt (Stackmann, in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, § 42 Rn. 56; Vossler, in: BeckOK-ZPO, Stand: 1. September 2024, § 42 Rn. 21 m. w. N.; Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 42 Rn. 24: für unsachgemäße Verfahrensleitung, grobe Verfahrensverstöße, Untätigkeit), insbesondere, wenn eine richterliche Entscheidung oder Handlung bzw. Unterlassung jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und so grob fehlerhaft erscheint, dass sie das Gepräge eines willkürlichen Handelns trägt (Heinrich, in: Musielak/Voit, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 42 Rn. 10 m. w. N.; vgl. BGH, Beschluss vom 12. Oktober 2011 - V ZR 8/10 -, Rn. 7, juris).

- 103 Vor diesem Hintergrund hat sich das Oberlandesgericht der Einschätzung des Amtsgerichts angeschlossen, wonach das inhaltliche Versehen in der Begründung des Beschlusses vom 21. April 2020 keine berechtigte Besorgnis der Befangenheit begründe. Anhaltspunkte dafür, dass es den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Grund der Besorgnis nicht richtig erfasst oder die Zielrichtung seines Vorbringens verkannt haben könnte, sind nicht ersichtlich. In den angegriffenen Entscheidungen hat es zutreffend ausgeführt, dass das Ablehnungsverfahren grundsätzlich kein Instrument zur Fehler- und Verfahrenskontrolle sei (vgl. BGH, Beschlüsse vom 10. Juni 2024 - AnwZ (Brfg) 7/24 -, Rn. 7, und vom 14. Mai 2022 - XI ZR 388/01 -, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 7. Juni 2013 - II 11 WF 86/13 -, juris; OLG Karlsruhe, Be-

schluss vom 9. September 2013 - 17 W 16/13 -, juris). Es diene nicht der Richtigkeitskontrolle richterlicher Entscheidungen, es sei denn, diese beruhten auf Willkür (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1883/22 -, Rn. 18, und vom 20. August 2020 - 1 BvR 793/19 -, Rn. 16, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>; BGH, Beschluss vom 10. Juni 2024 - AnwZ (Brfg) 7/24 -, juris). Von einer willkürlichen Entscheidung oder Bearbeitung könne nur gesprochen werden, wenn sie nicht mehr verständlich erscheine und offensichtlich unhaltbar sei (vgl. BGH, Beschluss vom 10. April 2018 - VIII ZR 127/17 -, Rn. 6 m. w. N., juris, vgl. auch BGH, Beschluss vom 22. Juni 2021 - AnwZ (B) 3/20 -, Rn. 7 m. w. N., juris). Dies sei bei den in Bezug genommenen Entscheidungen der zuständigen Richterin nicht der Fall. Diese Wertung des Oberlandesgerichts ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Danach durfte das Gericht ohne Willkür annehmen, dass die unrichtige Angabe des Vorlagegrundes die tragenden Gründe des Beschlusses vom 21. April 2020 unberührt ließ d.h. dessen Kernaussage, dass dem Verfahren 42 F 240/17 bis zum rechtskräftigen Abschluss des beim Beschwerdegericht anhängigen Verfahrens kein Fortgang gegeben werde könne und dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht hatte, dass die fehlerhafte Begründung des Beschlusses vom 21. April 2020 auf der Voreingenommenheit der zuständigen Richterin beruhe (zu dieser Voraussetzung vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 10. September 2020 - 4 W 578/20 -, Rn. 18, juris; Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 1. Juli 2019 - 1 W 15/19 -, Rn. 12 m. w. N., juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 15. Juni 2016 - 4 W 22/16 -, Rn. 17, juris). Soweit der Beschwerdeführer aus der unrichtigen Begründung herausliest, die zuständige Richterin habe damit die (noch nicht ergangene) Zurückweisung seines Ablehnungsgesuchs gegen die Sachverständige quasi vorweggenommen, ist dies als spekulativ zu werten. In seiner Verfassungsbeschwerde räumt er selbst ein, dass die zuständige Richterin den Grund für die Aktenvorlage an das Beschwerdegericht auch lediglich falsch erinnert haben könnte.

- 104 Die Einwände in den Anhörungsrügen, mit denen der Beschwerdeführer die Annahmen des Amtsgerichts als fehlerhaft gerügt hat, lassen die Zurückweisung seiner Ablehnungsgesuche ebenfalls nicht als willkürlich erscheinen. Zwar mag es zutreffen, dass die zuständige Richterin die Möglichkeit gehabt hätte, sich durch einen Blick in das beim Amtsgericht verbliebene Retent darüber zu informieren, was der Gegenstand des beim Beschwerdegericht anhängigen Verfahrens war. Sollte sie vor Beschlussfassung am 21. April 2020 hiervon abgesehen haben, mag dies als Nachlässigkeit zu werten sein. Ein besonders schwerwiegender Verfahrensverstoß,

der den Anschein der Willkür erwecken (Gerken, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Aufl. 2020, § 42 Rn. 18; vgl. BGH, Beschluss vom 25. April 2014 - 1 StR 13/13 -, Rn. 38 ff., juris) oder auf einen leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen hindeuten könnte (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13. November 2018 - II-4 WF 251/18 -, Rn. 10 f., juris), liegt darin aber ersichtlich nicht.

- 105 2.3 Der Einwand des Beschwerdeführers, dass eine Gesamtschau aller vorgebrachten Ablehnungsgründe unterblieben sei, belegt ebenfalls keinen Verstoß gegen das gerichtliche Willkürverbot.
- 106 Entgegen seinem Vorbringen lässt sich den angegriffenen Beschlüssen schon nicht entnehmen, dass das Oberlandesgericht von der grundsätzlich gebotenen Gesamtbetrachtung aller Umstände (BVerfG, Beschlüsse vom 5. April 1990 - 2 BvR 413/88 -, Rn. 27, juris, und vom 12. Dezember 2012 - 2 BvR 1750/12 -, Rn. 17, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>; BGH, Beschlüsse vom 21. Juni 2018 - I ZB 58/17 -, Rn. 10, und vom 15. März 2022 - II ZR 97/21 -, Rn. 8, juris; Gerken in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Aufl. 2020, § 42 Ablehnung eines Richters Rn. 5 m. w. N.) abgesehen hätte. Hiergegen spricht die abschließende Feststellung, wonach „bei vernünftiger Würdigung aller Umstände“ kein Anlass bestehe, an der Unvoreingenommenheit der zuständigen Richterin zu zweifeln.
- 107 Zwar hat das Oberlandesgericht davon abgesehen, die zuvor bereits abschließend beschiedenen Ablehnungsgründe zu Ziffer 1. und 2. einer erneuten, eingehenden Prüfung zu unterziehen. Stattdessen hat es unter Ziffer I. auf seine Beschlüsse zu den früheren Ablehnungsgesuchen des Beschwerdeführers verwiesen. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass das Oberlandesgericht die in diesen Beschlüssen behandelten Ablehnungsgründe nicht in seine Gesamtabwägung einbezogen oder das Vorbringen des Beschwerdeführers hierzu willkürlich übergangen hätte. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Gehörsgrundrecht (unter Ziffer B.II.1.3) verwiesen.
- 108 Auch ist es aus Sicht des Verfassungsgerichts weder in Bezug auf die weiteren, in Ziffer 1. und 2. angeführten Ablehnungsgründe noch in der Gesamtschau als willkürlich zu werten, dass das Oberlandesgericht keine Veranlassung gesehen hat, an der Unvoreingenommenheit der zuständigen Richterin zu zweifeln.

- 109 Der Beschwerdeführer hatte die zuständige Richterin in keinem der abgeschlossenen Parallelverfahren, aus denen sich die Besorgnis ihrer Befangenheit auch für die Unterhaltsverfahren ergeben soll, erfolgreich abgelehnt. Beschwerden gegen die Ablehnung der früheren Ablehnungsgesuche, in denen der Beschwerdeführer Einwände gegen die Verfahren 42 F 231/17, 420 F 56/19, 42 F 175/17 und 420 F 62/18 geltend gemacht hatte, hatte das Oberlandesgericht jeweils (rechtskräftig) zurückgewiesen, zuletzt mit Beschlüssen vom 5. Januar 2022 (15 WF 215/17 und 15 WF 216/17).
- 110 In diesen Beschlüssen hatte das Oberlandesgericht ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer in den Verfahren 42 F 231/17, 420 F 56/19, 42 F 175/17 und 420 F 62/18 im Wesentlichen gegen Sach- und Kostenentscheidungen der zuständigen Richterin gewandt habe, die zu seinen Ungunsten ergangen waren. Diese rechtfertigten die Besorgnis der Befangenheit nur dann, wenn sie auf Willkür beruhten, was ersichtlich nicht der Fall sei. Dass der Kostenerinnerung des Beschwerdeführers zum Aktenzeichen 420 F 62/18 im Beschwerdeverfahren (15 WF 267/19) teilweise stattgegeben worden sei, ändere hieran nichts, da Verfahrensverstöße und Rechtsfehler für sich genommen keinen Anlass gäben, von einer willkürlichen Entscheidung oder einer Befangenheit der zuständigen Richterin auszugehen. Eine solche lasse sich bei vernünftiger Würdigung aller Umstände nicht feststellen. Diese Ausführungen stehen im Einklang mit der fachgerichtlichen Rechtsprechung und begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Gründe, die dem Brandenburgischen Oberlandesgericht Anlass geben könnten, die genannten Umstände im Rahmen der jüngsten Ablehnungsgesuche anders zu beurteilen als in den vorangegangenen Ablehnungsverfahren, sind weder dargetan noch ersichtlich.
- 111 Hiergegen spricht auch, dass in dem vom Beschwerdeführer angestrebten Klageerzwingungsverfahren (1 WS 86/21 (S)) sowie dem vor dem Landgericht Potsdam geführten Amtshaftungsprozess (4 O 375/20) Anhaltspunkte für willkürliche oder unvertretbare Entscheidungen der zuständigen Richterin, die Anlass zur Anklageerhebung wegen Rechtsbeugung oder zu einer Verurteilung des Landes Brandenburg zu Schadensersatz nach § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG gegeben hätten, gleichfalls nicht festgestellt werden konnten.
- 112 Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörungsrüge geltend macht, dass wegen der Zurückweisung seiner Kostenerinnerung im Verfahren 420 F 62/18 eine willkürliche Entscheidung der zuständigen Richterin „auf der Hand“ gelegen ha-

be, setzt er damit lediglich seine eigene Rechtsauffassung an die Stelle derjenigen des Gerichts. Gleiches gilt für das Vorbringen in der Verfassungsbeschwerde, wonach er die Ablehnungsgesuche nahezu ausschließlich auf die angeführten Vorfestlegungen der zuständigen Richterin, ihre sehr zahlreich aufgetretenen Verfahrensfehler, willkürlichen Benachteiligungen, Missachtungen des Gesetzes und Verletzungen seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte gestützt habe. Damit gibt der Beschwerdeführer lediglich seine Lesart der von ihm angeführten Umstände wieder, aus denen sich die Befangenheit der zuständigen Richterin ergeben soll, ohne sich mit der abweichenden Beurteilung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in den angegriffenen und den zuvor ergangenen Beschlüssen auseinanderzusetzen.

- 113 Da die früheren Ablehnungsgesuche allesamt ohne Erfolg blieben, begegnet es keinen Bedenken, dass das Oberlandesgericht in den unter Ziffer 1. und 2. genannten Umständen keine objektiven Gründe erkennt, die die Besorgnis der Befangenheit der zuständigen Richterin in den Unterhaltsverfahren begründen könnten. Dies gilt auch, soweit es die Gesamtheit der angeführten Umstände als nicht ausreichend gewürdigt hat. Selbst wenn diese Wertung einfachrechtlich fehlerhaft sein sollte, begründet dies keine Willkür, da sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die angegriffenen Entscheidungen auf sachfremden Erwägungen beruhen könnten. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich alle vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände in die von ihm geforderte Gesamtschau einzubeziehen waren.
- 114 3. Die Verfassungsbeschwerde ist ebenfalls unbegründet, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Brandenburgische Oberlandesgericht habe in den angegriffenen Beschlüssen gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV) verstoßen.
- 115 Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV, der wörtlich Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht und denselben Schutz gewährt, schützt den Anspruch des Bürgers auf eine Entscheidung seiner Rechtssache durch den hierfür von Gesetzes wegen vorgesehenen Richter, der sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, den Prozessordnungen sowie den Geschäftsverteilungs- und Besetzungsregelungen des Gerichts ergibt. Darüber hinaus garantiert Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, dass sie im Einzelfall vor einem Richter stehen, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten

bietet (Beschlüsse vom 18. Mai 2018 - VfGBbg 84/17 -, und vom 14. Oktober 2016 - VfGBbg 18/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 116 Eine „Entziehung“ des gesetzlichen Richters durch die Rechtsprechung, der die Anwendung der Zuständigkeitsregeln und die Handhabung des Ablehnungsrechts im Einzelfall obliegt, kann nicht in jeder fehlerhaften Rechtsanwendung gesehen werden; andernfalls müsste jede fehlerhafte Handhabung des einfachen Rechts zugleich als Verfassungsverstoß angesehen werden. Die Grenzen zum Verfassungsverstoß sind vielmehr erst überschritten, wenn die Auslegung einer Zuständigkeitsnorm oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV grundlegend verkennt. Ob dies der Fall ist, kann nur anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls beurteilt werden (vgl. Beschlüsse vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 61, vom 18. Mai 2018 - VfGBbg 84/17 -, vom 14. Oktober 2016 - VfGBbg 18/16 -, und vom 12. Dezember 2014 - VfGBbg 54/14 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.; zum Bundesrecht vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1883/22 -, Rn. 16 m. w. N., und vom 20. April 2023 - 2 BvR 1605/21 -, Rn. 50 m. w. N.; BGH, Urteil vom 17. Januar 2024 - 2 StR 459/22 -, Rn. 33, 35, juris; Burghart, in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz Kommentar, 93. Lieferung, 10/2024, Art. 101 GG Rn. 226 m. w. N.).
- 117 3.1 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter ergebe sich aus der unterlassenen Gesamtwürdigung aller von ihm vorgebrachter Ablehnungsgründe, bzw. aus ihrer Abweisung mit „Formalargumenten“, genügt dies den dargelegten Anforderungen nicht; insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV (unter Ziffer B.II.2.3) verwiesen.
- 118 3.2 Dass das Oberlandesgericht hinsichtlich des unter Ziffer 4. der Ablehnungsgesuche vorgebrachten Ablehnungsgrundes auf die „zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts“ verwiesen hat, begründet ebenfalls keinen Verstoß gegen das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter. Insbesondere lässt sich nicht feststellen, dass das Gericht damit die Bedeutung und die Tragweite dieses Grundrechts grundlegend verkannt haben könnte.
- 119 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass es für die Besorgnis der Befangenheit darauf ankomme, ob Tatsachen glaubhaft gemacht sind, die vom Standpunkt

des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung der Voreingenommenheit wecken können, ergibt sich schon kein Widerspruch zu den angegriffenen Entscheidungen. Diesen Maßstab hat das Oberlandesgericht seiner Prüfung der Ablehnungsgesuche zugrunde gelegt.

- 120 Ausgehend von diesem Maßstab sieht das Oberlandesgericht Zweifel an der Objektivität der zuständigen Richterin durch die in Ziffer 4. genannten Umstände nicht begründet. Dass sich dies nicht mit dem persönlichen Eindruck des Beschwerdeführers deckt, stellt die Wertung des Gerichts nicht in Frage.
- 121 Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers kommt es bei der Beurteilung der objektiv gegebenen Umstände nicht allein auf seinen subjektiven Eindruck an (vgl. Meinert, in: Meinert, Befangenheit im Rechtsstreit, 1. Aufl. 2015, D. Ausschließung und Ablehnung nach ZPO, Rn. 146, 149). Maßgebend ist vielmehr die objektivierte Sicht einer verständigen Prozesspartei (BGH, Beschluss vom 25. August 2020 - VIII ARZ 2/20 -, Rn. 35, juris). In Betracht kommen nach herrschender Ansicht nur objektive Gründe, die nach Meinung einer ruhig und vernünftig denkenden Partei Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln; rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen oder Gedankengänge des Ablehnenden scheiden als Ablehnungsgrund aus (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2. Dezember 1992 - 2 BvF 2/90 -, Rn. 27, und vom 12. Juli 2000 - 2 BvF 1/00 -, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>; BGH, Beschlüsse vom 25. August 2020 - VIII ARZ 2/20 -, Rn. 34, vom 8. Dezember 2021 - XII ARZ 39/21 -, Rn. 14, 17, und vom 15. März 2022 - II ZR 97/21 -, Rn. 8, juris; Meinert, in: Meinert, Befangenheit im Rechtsstreit, 1. Aufl. 2015, D. Ausschließung und Ablehnung nach ZPO, Rn. 146 f.). Nach diesen Maßgaben ist es zumindest vertretbar, dass die in Ziffer 4. genannten Gesichtspunkte nach Auffassung des Oberlandesgerichts keinen berechtigten Ablehnungsgrund darstellen (vgl. hierzu vorstehend unter B.II.2.2). Dass der Beschwerdeführer dies anders sieht, begründet keinen Verfassungsverstoß, zumal er objektiv nachvollziehbar Gründe, die die Auffassung des Gerichts unhaltbar erscheinen ließen, nicht benennt.
- 122 3.3 Soweit der Beschwerdeführer meint, ein Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter werde dadurch begründet, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht den „in manchen gerichtlichen Entscheidungen zu findenden Grundsatz“, dass einem Ablehnungsgesuch zum Erhalt des Vertrauens in die Rechtspflege im

Zweifel stattzugeben sei, nicht angewandt habe, ist dies nicht nachvollziehbar. Es fehlt bereits eine Aufarbeitung der dazu zitierten fachgerichtlichen Rechtsprechung.

123 Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof der angeführten Rechtsprechungsansicht in seinem Beschluss vom 21. Oktober 2010 (V ZB 210/09) eine Absage erteilt. Hier- nach sei davon auszugehen, dass die Last der Glaubhaftmachung nach § 42 Abs. 2 ZPO beim Ablehnenden liege und ein non liquet bei der erforderlichen Feststellung von Ablehnungstatsachen somit zu seinen Lasten gehe (BGH, Beschluss vom 21. Oktober 2010 - V ZB 210/09 -, Rn. 10 ff., juris). Eine Lesart, wonach Ableh- nungsgesuchen „im Zweifel“ stets stattzugeben sei, stünde hierzu im Widerspruch (Meinert, in: Meinert, Befangenheit im Rechtsstreit, 1. Aufl. 2015, C. Das Ableh- nungsverfahren, Rn. 59). Sollte der Vortrag des Beschwerdeführers darauf zielen, dass die rechtlichen Anforderungen in Zweifelsfällen großzügig auszulegen seien, lässt sich den angegriffenen Entscheidungen schon nicht entnehmen, dass dem Oberlandesgericht entsprechende Zweifel verblieben wären.

124 4. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Ver- fahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV sowie - der Sache nach - des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 2 Abs. 1, Art. 5 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV). rügt, ist seine Verfassungsbeschwerde ebenfalls unbegründet.

Der Anspruch auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV verbietet es, Menschen zum bloßen Objekt eines Verfahrens zu machen. Ein wesentliches Element ist der Grundsatz der Waf- fen- und Chancengleichheit, d. h. die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien vor dem Richter. Den Parteien muss ausreichende, angemessene und glei- che Gelegenheit zur Stellungnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gegeben werden und keine Partei darf benachteiligt werden (vgl. Beschlüsse vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 53, und vom 17. Januar 2020 - VfGBbg 68/19 -, Rn. 26, m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Die prozessuale Waffengleich- heit steht dabei im Zusammenhang mit dem Gehörsgrundsatz aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV, der eine besondere Ausprägung der Waffengleichheit ist (vgl. BVerfG, Be- schlüsse vom 11. Januar 2021 - 1 BvR 2681/20 -, Rn. 29, m. w. N., und vom 3. Juni 2020 - 1 BvR 1246/20 -, Rn. 16, juris).

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass den angefochtenen Beschlüssen vom 6. und 20. Oktober 2022 eine sachliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Ablehnungsgründen nicht zu entnehmen sei und das Brandenburgische Oberlandesgericht das durch Art. 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 LV gewährleistete Ablehnungsrecht sowie die damit in enger Verbindung stehenden Prozessgrundrechte (Art. 52 Abs. 3 und 4 LV) grundlegend verkannt habe, lässt sich dies nicht nachvollziehen; insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere zu Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV (rechtliches Gehör) und Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV (gesetzlicher Richter) verwiesen.

C.

125 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Dr. Strauß

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll